

EVA ORTLIEB, Wien

Der Reichshofrat als Revisionsgericht für Österreich

Der Reichshofrat war, wie die Forschung der letzten Jahrzehnte verstärkt deutlich gemacht hat, eine multifunktionale Institution, die als Höchstgericht des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation in der Frühen Neuzeit, aber auch in der Verwaltung und als kaiserlicher Rat arbeitete.¹ Weniger deutlich wurde bisher herausgearbeitet, dass der Reichshofrat nicht nur Reichsinstitution war, sondern auch ein Element der Verwaltungs- und Rechtsprechungsstrukturen der habsburgischen Erbländer bildete. Diese Doppelfunktion hängt mit seiner Entstehungsgeschichte zusammen. Bereits Maximilian I. hatte seinen Hofrat 1497 ausdrücklich als Rat für Reich und Erbländer konzipiert,² und nach dem Rückzug Kaiser Karls V. war es der Hofrat des österreichischen Landesfürsten, Kaiser-Stellvertreters und Römischen Königs Ferdinand, der in den seit 1559 zunehmend auch als solchen bezeichneten Reichshofrat überging.³ Im Verlauf des 16. und 17. Jahrhunderts trat die Bedeutung

des Reichshofrats als erbländische Institution allerdings stark zurück.

Auch Gericht „in letzter Instanz“ war der Reichshofrat nicht nur für das Reich. Neben Appellationen gegen Urteile der obersten Spruchkörper in den reichsunmittelbaren Herrschaften des Reichs⁴ und Revisionen gegen seine eigenen Urteile⁵ bearbeitete er auch Revisionen gegen Entscheidungen der Niederösterreichischen und der Oberösterreichischen Regierung. Damit stand er an der Spitze des erbländischen Instanzenzugs. Dazu kommen Revisionen gegen Urteile des am Kaiserhof angesiedelten Obersthofmarschallamts sowie, in zumindest einem Fall, anscheinend auch des königlich-böhmischen Appellationsgerichts in Prag.⁶ Der vorliegende Beitrag untersucht auf der Basis der erhaltenen Akten⁷ die Tätigkeit des Reichshofrats im Zusammenhang mit Revisionen aus den österreichischen Erbländern und vom Obersthofmarschallamt. Der Schwerpunkt liegt auf dem Verfahren, das sowohl Parallelen als auch Unterschiede zu dem im vorliegenden Band im Mittelpunkt stehenden Appellationsprozess aufweist (4). Die Revisionen sollen aber auch in den

¹ Standardwerke: GSCHLISSER, Der Reichshofrat; SELLERT, Prozeßgrundsätze; jüngste Kurzüberblicke: AUER, The Role of the Imperial Aulic Council; ORTLIEB, Reichshofrat. Die Verzeichnung der Reichshofratsakten erfolgt laufend im Archivinformationssystem des Österreichischen Staatsarchivs: [<http://www.archivinformationssystem.at>] (abgerufen am: 1. 3. 2012). Zu den Serien „Alte Prager Akten“ und „Antiqua“ werden derzeit neue Inventare erarbeitet: [<http://reichshofratsakten.de>] (abgerufen am: 1. 3. 2012).

² ORTLIEB, Vom königlichen/kaiserlichen Hofrat 225–248.

³ ORTLIEB, Die Entstehung.

⁴ Dazu insbes. die Beiträge von Ellen FRANKE, Verena KASPER-MARIENBERG und Wolfgang SELLERT im vorliegenden Band.

⁵ Zuletzt: SELLERT, Die Revision.

⁶ Zollstreit zwischen Görlitz und Breslau 1564: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/24½, pag. 50, 70, 100. Zum böhmischen Appellationsgericht vgl. den Beitrag von Petr KREUZ im vorliegenden Band.

⁷ Zur Überlieferungslage unten 194–196.

Gesamtzusammenhang der reichshofrätlichen Tätigkeit und der erbländischen Rechtsprechung eingeordnet werden (3). Zuvor ist die Frage der Zuständigkeit des Reichshofrats für erbländische Revisionen zu behandeln (1) und ein Überblick über Gegenstände und Beteiligte der Verfahren zu geben (2).

1. Die Zuständigkeit des Reichshofrats für Revisionen aus Österreich

Der Reichshofrat war für Revisionen gegen Entscheidungen der Niederösterreichischen Regierung, der Oberösterreichischen Regierung und des Obersthofmarschallamts zuständig, sofern eine sich beschwert fühlende Partei eine solche *revisio actorum* beantragt hatte.

Die Niederösterreichische Regierung mit Sitz in Wien fungierte als Zentralinstitution für den niederösterreichischen Länderkomplex, der bis 1564 aus den Ländern Österreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten und Krain bestand. Durch die von Kaiser Ferdinand I. testamentarisch verfügte Länderteilung wurde aus den drei letztgenannten Ländern der sog. innerösterreichische Länderkomplex mit eigenen, in Graz angesiedelten Zentralinstitutionen gebildet,⁸ so dass sich der Zuständigkeitsbereich der Niederösterreichischen Regierung auf Österreich ob und unter der Enns verkleinerte. Daran änderte auch die erneute Zusammenführung der nieder- und innerösterreichischen Ländergruppe in der Hand Kaiser Ferdinands II. 1619 nichts mehr. Die Niederösterreichische Regierung war neben Regierungs- und Verwaltungsangelegenheiten auch für Justizsachen zuständig, für die ein eigener Senat bestand. In erster Instanz sprach sie in den Angelegenheiten bestimmter privilegierter Parteien Recht, darüber

hinaus fungierte sie als Berufungsinstanz für das für den Adel zuständige landmarschallische Gericht und andere Gerichte.⁹

An der Spitze des Behördenapparats und Instanzenzugs der oberösterreichischen Ländergruppe, die aus der Grafschaft Tirol, Vorarlberg und den (westlichen und östlichen) Vorlanden bestand, stand die in Innsbruck angesiedelte Oberösterreichische Regierung. Mit der Länderteilung von 1564 gingen Regierung und Verwaltung des Länderkomplexes an eine habsburgische Nebenlinie über, die – mit einer Unterbrechung nach dem Tod Ferdinands II. von Österreich-Tirol 1595 bis 1602 – bis 1665 bestand.¹⁰ Die Oberösterreichische Regierung fungierte als Verwaltungs- und Lehensinstitution sowie als Gericht der Ländergruppe. In letzterer Funktion behandelte sie in erster Instanz Zivil- und Strafsachen des in Nordtirol und im Pustertal angesiedelten Adels, außerdem war sie Berufungsgerecht für das Adelige Hofgericht in Meran bzw. Bozen, für Untergerichte der Ländergruppe und für die vorderösterreichische Regierung in Ensisheim, die für die westlichen Vorlande zuständig war.¹¹

Das Obersthofmarschallamt war Gerichtsstand aller dem Hof zugerechneten Personen, zu denen nicht nur Hofbedienstete und diverse sich am Hof aufhaltende Amtsträger, sondern auch Hofhandwerker, Hofjuden und Hofkaufleute zählten. Ausgenommen waren Reichshofräte und Reichshofratsagenten, die ihren Gerichtsstand vor dem Reichshofrat hatten. Der Obersthofmarschall sprach in erster Instanz Recht.¹²

⁹ FEIGL, Recht (irrtümlich „Appellation“ statt Revision gegen Urteile der Regierung); TROPPEL, Die Niederösterreichische Regierung; WESENER, Das Verfahren.

¹⁰ WINKELBAUER, Ständefreiheit 45f.

¹¹ BEIMROHR, Das Tiroler Landesarchiv 68f., 74; DÖRRER, Die für Vorderösterreich zuständigen Behörden in Innsbruck 368f.; SCHENNACH, Gesetz 308–316; STOLZ, Geschichte 24f., 121f.

¹² STROBL, Das Obersthofmarschallamt. Zuständigkeitskonflikte zwischen Obersthofmarschallamt und

⁸ WINKELBAUER, Ständefreiheit 44f.

In Bezug auf alle drei genannten Institutionen verlor der Reichshofrat im Verlauf seiner Geschichte seine Zuständigkeit als Revisionsinstanz, allerdings zu verschiedenen Zeiten und aus unterschiedlichen Gründen. In einem eigenen Kontext steht der Wegfall der Zuständigkeit für Revisionen gegen Entscheidungen der Oberösterreichischen Regierung sowie aus den innerösterreichischen Ländern. Dieser Verlust war eine Folge der nach dem Tod Kaiser Ferdinands I. 1564 durchgeführten Länderteilung. Mit dem eigenen Landesfürstentum wurden entsprechende Institutionen geschaffen; als Revisionsinstanz der Oberösterreichischen Regierung fungierte bis 1595 der Oberösterreichische Hofrat,¹³ für Revisionen aus Innerösterreich war zunächst ein eigener Hofrat, später der Geheime Rat in Graz zuständig.¹⁴ Der neue Instanzenzug setzte sich offenbar relativ rasch durch. Am 17. August 1564 – weniger als ein Monat nach dem Tod Ferdinands I. – vermerkt das reichshofrätliche Resolutionsprotokoll, „*hic fuit ultimus senatus in causis superioris & anterioris Austriae*“;¹⁵ im Jänner 1565 wurde z.B. der bereits längere Zeit vor dem Reichshofrat auftretende, aus Görz stammende Soldanierus Strassoldus an Erzherzog Karl II. von Innerösterreich verwiesen.¹⁶ Die Streitigkeiten um die Nachfolge des 1595 gestorbenen Ferdinand II. von Österreich-Tirol führten allerdings dazu, dass bis 1602 erneut die kaiserliche Hauptlinie – und damit der Reichshofrat – für Angelegenheiten aus Tirol und Vor-

derösterreich zuständig war.¹⁷ Bis 1564 erreichten den Reichshofrat, wie die Akten zeigen, durchaus Revisionsklagen aus der oberösterreichischen Ländergruppe einschließlich der Grafschaft Tirol, selbst wenn die Regierung dies, worauf Martin Schennach kürzlich aufmerksam gemacht hat, dem Landesfürsten gegenüber bestritt.¹⁸

Weniger klar sind die Verhältnisse in Bezug auf die (1564 in ihrer territorialen Zuständigkeit beschnittene) Niederösterreichische Regierung und das Obersthofmarschallamt. In beiden Fällen verdrängte die 1620 gegründete Österreichische Hofkanzlei¹⁹ den Reichshofrat aus seiner Funktion als Revisionsinstanz, allerdings nicht – wie im Fall der Länderteilung von 1564 – zu einem bestimmten Zeitpunkt und durch eine explizite Anordnung; jedenfalls ist ein solches Dokument bisher nicht aufgefunden worden. Auch nach 1620 und jedenfalls noch bis in die 1630er Jahre bearbeitete der Reichshofrat Revisionen gegen Urteile der Niederösterreichischen Regierung.²⁰ Die Revisionsordnung von 1637²¹

Reichshofrat, die sich aus dieser Regelung ergaben, erwähnt AUER, Reichshofrätliche Testamente 11f.

¹³ STOLZ, Geschichte 25.

¹⁴ THIEL, Die innerösterreichische Zentralverwaltung 36–37; WESENER, Das innerösterreichische Land-schrankenverfahren 31, 109.

¹⁵ HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/24½, pag. 253. STAUDINGER, Juden 165 Anm. 572 geht für Verfahren mit jüdischer Beteiligung aus Vorderösterreich von einer über 1564 hinaus reichenden Zuständigkeit des Reichshofrats aus.

¹⁶ HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/24½, pag. 425.

¹⁷ Beispiele für Revisionen an den Reichshofrat: Girardi, TLA, Kaiserliche Kanzlei Wien/Prag, Akten (unfol.) Nov. 1595, 5. 11. 1595; Marinius, ebd. Sept. 1595, 4. 9. 1595.

¹⁸ SCHENNACH, Gesetz 465f. Beispiele: Rudolphi contra Agrest 1554, TLA, Kaiserliche Kanzlei Wien, Akten Einlauf XIV/3; Erbschaftsstreit Oberst (aus Schwaz) contra Holler (Heller) gen. Rosenbusch 1562–1565, HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/24½, pag. 48, TLA, OÖ Reg., Kopialbuchserie Von der fürstl. Durchlaucht Bd. 14, fol. 376^v–377^r, 562^v, 690^{r-v}, 718^r, 728^v–729^r, ebd. Kopialbuchserie An die fürstl. Durchlaucht Bd. 17, fol. 256^r–259^r, TLA, Ferdinanda Pos. 135 (1) (unfol.) mit vorinstanzlichen Akten; Mittenwald contra Gartner 1563–1580, TLA, Ferdinanda Pos. 135 (1) unfol.

¹⁹ FELLNER, KRETSCHMAYR, Die österreichische Zentralverwaltung I/1, 150–173.

²⁰ Beispiele: Korneuburg contra Kloster Waldhausen 1626, HHStA, RHR, Revisiones 4 (unfol.); Breuner contra Barawitz 1635, ebd. Prot. rer. res. XVII/105, fol. 109^v.

²¹ Edition: FELLNER, KRETSCHMAYR, Die österreichische Zentralverwaltung I/2, 498–503.

legte fest, dass Revisionen durch eine spezielle Kommission erledigt werden sollten; ein Übergang der Zuständigkeit vom Reichshofrat auf die Kommission wird aber nicht erwähnt. Revisionen gegen Urteile des Obersthofmarschallamts beschäftigten den Reichshofrat jedenfalls noch bis in die 1670er Jahre.²² Die Reichshofratsordnung von 1654 hatte die Zuständigkeit des Reichshofrats noch einmal ausdrücklich festgeschrieben²³ und damit der Tatsache Rechnung getragen, dass vor dem Obersthofmarschall auch Parteien auftraten, die zwar dem Reichsoberhaupt, nicht aber dem Landesherrn der österreichischen Erbländer unterworfen waren.

Vor diesem Hintergrund ist der Verlust der Zuständigkeit des Reichshofrats für Revisionen von der Niederösterreichischen Regierung und dem Obersthofmarschallamt weniger anhand von Stichdaten – 1620, 1637, 1654 – zu beschreiben denn als Moment eines sich über einen längeren Zeitraum erstreckenden Prozesses, dem auch die Gründung der Österreichischen Hofkanzlei und die Revisionsordnungen zuzuordnen sind. Im Verlauf dieses Prozesses setzte sich die Überzeugung durch, dass erbländische und Reichsangelegenheiten derart verschieden seien, dass sie nicht durch ein- und dieselbe Institution, wenn auch in verschiedenen Funktionen,

behandelt werden sollten. Diese Überzeugung wird im übrigen nicht nur auf der kaiserlichen bzw. landesherrlichen Seite, sondern auch bei den Reichsständen greifbar. Einige von ihnen wehrten sich im zweiten Drittel des 17. Jahrhunderts gegen eine angeblich hohe Belastung des Reichshofrats mit „commissionibus unndt revisionibus von der östereichischen unndt boheimbischen regierung“²⁴ und wollten nur solche Revisionen vom Obersthofmarschallamt durch den Reichshofrat behandelt wissen, die nicht österreichische Untertanen betrafen.²⁵ Mit der Gründung der Österreichischen Hofkanzlei 1620 hatte Kaiser Ferdinand II. die institutionellen Voraussetzungen für eine Separierung geschaffen. Diese Entwicklung beendete die Doppelfunktion des Reichshofrats als Reichsgericht und erbländische Institution.

2. Beteiligte und Gegenstände der Revisionen aus Österreich

Die Vorinstanzen bestimmten weitgehend, welche Parteien vor dem Reichshofrat in Revisionsverfahren auftraten und welche Gegenstände behandelt wurden. Über das Obersthofmarschallamt gelangten insbesondere Forderungen gegen Hofkaufleute und Hofbedienstete und damit Streitigkeiten aus den Bereichen Handel und Geldwirtschaft an den Reichshofrat. Die erhaltenen, oft gelehrt argumentierenden Schriftsätze erlauben Einblicke in entsprechende Geschäftspraktiken und ihre juristische Bewertung. Von der Niederösterreichischen Regierung und – erheblich seltener – der Oberösterreichischen Regierung kamen Verfahren eines breiten

²² 1676 verteidigte der Reichshofrat seine Zuständigkeit für Revisionen vom Obersthofmarschallamt, nachdem es im Fall Blomberg contra Braunschweig zu einem Zuständigkeitskonflikt gekommen war. Seinem *votum ad imperatorem* fügte er eine Liste mit Präzedenzfällen bei, HHStA, RHR, Vota 5 (unfol.); grundsätzlich STROBL, Das Obersthofmarschallamt 89–93. 1650 scheint das Obersthofmarschallamt angewiesen worden zu sein, im Fall von Revisionsanträgen von Hofjuden die Akten nur nach vorheriger Information des Kaisers an den Reichshofrat weiterzuleiten: ebd. 91 Anm. 1. STAUDINGER, Juden 166 Anm. 580 bietet eine Liste von Revisionen vom Obersthofmarschallamt an den Reichshofrat mit jüdischer Beteiligung.

²³ Tit. II § 10, SELLERT, Die Ordnungen 2, 45–260, hier 128f., vgl. auch den Kommentar in Anm. 506–508.

²⁴ Undat. Verzeichnis von Beschwerden gegen den Reichshofrat an die in Regensburg versammelten Kurfürsten [1636 oder 1640/41], HHStA, MEA, RHR 2, fol. 62–72, Zitat 69r; SELLERT, Die Ordnungen 2, 64 Anm. 378.

²⁵ SELLERT, Die Ordnungen 2, 129 Anm. 508; STROBL, Das Obersthofmarschallamt 91.

Spektrums von Parteien und um verschiedenartige Ansprüche vor die Reichshofräte: vom Streit um Schadensersatz wegen eines in der Wiener Vorstadt abgebrannten Hauses²⁶ über Auseinandersetzungen von Vertretern führender Adelsfamilien um Erbrechte,²⁷ finanzielle Forderungen²⁸ oder die Grundobrigkeit²⁹ bis hin zu umstrittenen Rechten und Ansprüchen landesfürstlicher Städte und Klöster.³⁰ Auch der Prokurator der Niederösterreichischen Kammer trat von Amts wegen als Revisionskläger vor dem Reichshofrat in Erscheinung, wenn er durch eine Entscheidung der Niederösterreichischen Regierung Regalien wie das Zollrecht oder lehensrechtliche Ansprüche des Landesfürsten verletzt sah.³¹

Dabei kam es im Übrigen zu personellen Überschneidungen zwischen den Richtern der unteren und der Letztinstanz. Das Obersthofmarschallamt wurde erst Ende des 17. Jahrhunderts mit fest angestellten, besoldeten Richtern (Assessoren) ausgestattet. Vorher behalf man sich, indem man bei Bedarf am Hof verfügbare rechtsgelehrte oder rechtserfahrene Räte als Beisitzer zuzog bzw. mit Kommissionen beauftragte. Dazu gehörten in erster Linie Reichshofräte.³² Auf diese Weise war es möglich, dass der

Reichshofrat ein Urteil zu revidieren hatte, das einzelne seiner Mitglieder maßgeblich vorbereitet hatten.³³ Auch der als Richter auftretende Obersthofmarschall war gelegentlich zugleich Reichshofrat³⁴ und konnte in dieser Eigenschaft mit der Revision seiner eigenen Urteile konfrontiert sein. Personellen Austausch im Rahmen von Karriereverläufen gab es auch zwischen dem Reichshofrat und der Niederösterreichischen Regierung.³⁵

Revisionsklagen wurden in der Regel vom Reichshofrat behandelt und entschieden. An der Beschlussfassung über die Annahme oder Abweisung einer Revision, im Verlauf des Revisionsverfahrens und im Hinblick auf das Endurteil konnten aber auch andere Amtsträger am Kaiserhof beteiligt sein. Das gilt insbesondere für den Geheimen Rat bzw. den Kaiser selbst. Ebenso wie Eingaben in Reichssachen richteten die Beteiligten auch Schriftsätze in erbländischen bzw. obersthofmarschallischen Revisionsangelegenheiten nicht an den Reichshofrat, sondern an den Kaiser. Im Unterschied zu Reichssachen wurde dabei in der Anrede allerdings häufig nicht nur der Kaiser, sondern explizit auch der Landesfürst angesprochen. Dies ist ein deutlicher Beleg dafür, dass der Reichshofrat, der die betreffenden Vorgänge bearbeitete, dies

²⁶ Hafner contra die Brandgeschädigten 1591, HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/63, pag. 92, 235.

²⁷ Beispiel: Auersperg contra Auersperg 1628, HHStA, RHR, Revisiones 1 (unfol.).

²⁸ Beispiel: Praher contra Nádasdy 1591, HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/63, pag. 81, 201f.

²⁹ Beispiel: Jörgler contra Stift Baumgartenberg 1617, HHStA, RHR, Revisiones 8, Konv. Jo–Ju (unfol.).

³⁰ Beispiele: Stadt Korneuburg contra Stift Klosterneuburg 1635, HHStA, RHR, Revisiones 4 (unfol.); Stift Göttweig contra Thurzo 1591, HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/63, pag. 483.

³¹ Beispiele: Dr. Lucas Bonannus contra Zolighofer/Schobinger 1621, 1625, ders. contra Schmidtauer 1626, ders. contra Heysperg 1628–1630, HHStA, RHR, Revisiones 4 (unfol.).

³² STROBL, Das Obersthofmarschallamt 66–71; MENČÍK, Beiträge Beil. 4 (Bericht von Paul Sixt Graf von Traut-

son 29. 6. 1605) und 5 (Entwurf einer Gerichtsordnung für das Obersthofmarschallamt).

³³ Beispiel: Peverelli contra Cechini de Caporiaco 1625–1627, Revision gegen ein Kostenurteil, HHStA, RHR, Revisiones 4 (unfol.). Der Vergleich der Parteien in der Hauptsache war von den Reichshofräten Dr. Kaspar von Terz und Dr. Anton Morelli ausgehandelt worden, die auch mit der Kostenfrage befasst waren.

³⁴ Das gilt beispielsweise für Paul Sixt Graf von Trautson, GSCHLIESSER, Der Reichshofrat 138f.

³⁵ Manche Reichshofräte wechselten von der Niederösterreichischen Regierung in den Reichshofrat (z.B. Joachim von Sinzendorf, GSCHLIESSER, Der Reichshofrat 133), andere vom Reichshofrat in die Niederösterreichische Regierung (z.B. Dr. Christoph Pirckhaimer, ebd. 142).

nicht als Reichsgericht, sondern als erbländische Institution tat. Die Adressierung an den Kaiser bzw. Landesfürsten bedeutete keine Formsache, wie Vermerke auf einschlägigen Schriftstücken zeigen. Dort wurden Anordnungen, meist über die Annahme der Revision oder die Zuteilung an den Reichshofrat, „*per Imperatorem*“ festgehalten. Die entsprechenden Beschlüsse lassen sich nach stichprobenhaften Erhebungen nicht in den Beschlussprotokollen des Reichshofrats nachweisen und dürften in der Regel vom Geheimen Rat getroffen worden sein.³⁶ Revisionsklagen mussten den Reichshofrat also nicht oder zumindest nicht direkt erreichen, auch eine Entscheidung durch den Kaiser bzw. den Geheimen Rat war möglich. Darüber hinaus holte der Reichshofrat im Rahmen seiner Praxis der *vota ad imperatorem* auch in Revisionsangelegenheiten die direkte Entscheidung des Kaisers ein bzw. informierte den Kaiser vor der Verkündung einer Entscheidung über den geplanten Beschluss. Solche Voten wurden ebenfalls meist im Geheimen Rat beraten.³⁷ Auch als landesfürstliche Revisionsinstanz blieb der Reichshofrat rechtlich und praktisch in das System der Ratsgremien hinter dem Herrscher eingebunden und trat nach außen formal nicht als eigene Institution in Erscheinung.³⁸

Neben dem Reichshofrat waren auch reichshofrätliche Kommissionen mit Revisionsangelegenheiten befasst. So konnte der Kaiser beispiels-

weise die Entscheidung darüber, ob eine Revisionsklage angenommen werden sollte oder nicht, einer Kommission aus Reichshofräten übertragen.³⁹ Ob es innerhalb des Reichshofrats bestimmte Räte gab, die besonders häufig als Referenten mit Revisionen betraut wurden, lässt sich aus der schmalen Überlieferung, die die betreffende Information nur ausnahmsweise mitteilt, nicht mit ausreichender Sicherheit entnehmen.

3. Ausmaß und Bedeutung der reichshofrätlichen Revisionstätigkeit

Die Frage nach der Bedeutung der Revisionen von den österreichischen Regierungen und dem Obersthofmarschall für den Reichshofrat ist wesentlich eine Frage nach dem Ausmaß dieser Tätigkeit, die ihren Stellenwert innerhalb der reichshofrätlichen Praxis insgesamt bestimmt. Angesichts einer ausgesprochen unbefriedigenden Überlieferungslage lässt sich diese Frage nur in Ansätzen beantworten. Bereits Lothar Groß hat darauf hingewiesen, dass sich im Archiv des Reichshofrats kaum Akten zu österreichischen Angelegenheiten erhalten haben, wobei er vermutete, dass sie entweder mit der Zuständigkeit an die Österreichische Hofkanzlei abgegeben oder vernichtet wurden.⁴⁰ Auch die sonst reichhaltige protokollarische Überlieferung des Reichshofrats weist, was Angelegenheiten der österreichischen Erbländer betrifft, eine problematische Besonderheit auf. Im 16. Jahrhundert war es offenbar üblich, dass einer der in den Reichshofratssitzungen proto-

³⁶ Die Zuordnung zum Geheimen Rat ist möglich, wenn der Vermerk durch den zuständigen Sekretär namentlich gezeichnet ist, z.B. Schriftsatz Anna Flaminissin, Vermerkdat. 21. 3. 1634, gez. Gerttinger, HHStA, RHR, Revisiones 6, Konv. Fl-Fre (unfol.), unter diesem Datum kein Nachweis im zugehörigen reichshofrätlichen Resolutionsprotokoll ebd. Prot. rer. res. XVII/103. Tobias Gerttinger war Sekretär des Geheimen Rats und erscheint als solcher beispielsweise in einem späteren Protokolleintrag zum gegenständlichen Fall, ebd. fol. 91^v.

³⁷ EHRENPREIS, Voten.

³⁸ Vergleichbares gilt noch für die Oberste Justizstelle, KOCHER, Höchstgerichtsbarkeit 56–58.

³⁹ Beispiel: Stadt Korneuburg contra Stift Klosterneuburg (wie Anm. 30), Kommissionsauftrag an Reichshofräte Justus Gebhardt, Francisco Rousson, Johann von Crane und Dr. Johann Matthias Prücklmaier 17. 10. 1635.

⁴⁰ GROSS, Reichshofratsprotokolle.

kollführenden Sekretäre der Reichskanzlei lediglich Reichsangelegenheiten in seine Aufzeichnungen aufnahm, während die österreichischen Agenden von einem anderen, speziell dafür zuständigen Sekretär in eigene Protokolle eingetragen wurden. Diese Protokolle sind nicht überliefert. Erhalten haben sich nur einige sog. Referendarsprotokolle, die anscheinend von Reichshofräten angelegt wurden und alle Beratungsgegenstände der jeweiligen Sitzungen festhielten, unabhängig davon, ob es sich um Reichs- oder österreichische Angelegenheiten handelte. Mit diesen Protokollen lassen sich allerdings nur wenige und vereinzelte Jahre der reichshofrätlichen Tätigkeit im 16. Jahrhundert dokumentieren.⁴¹ Für das 17. Jahrhundert wird dagegen von einer weitgehenden Vollständigkeit der reichshofrätlichen Resolutionsprotokolle ausgegangen. Ein stichprobenhafter Vergleich von Akten- und Protokollüberlieferung zeigt aber, dass sich nicht alle nachweislich vom Reichshofrat behandelten Revisionsfälle in den Resolutionsprotokollen wiederfinden.⁴² Auch die Protokolle lassen daher nur eine ungefähre Einschätzung der Größenordnung zu, in der der Reichshofrat mit Revisionen von den österreichischen Regierungen und dem Obersthofmarschallamt befasst war.

Eine Rekonstruktion der reichshofrätlichen Revisionsfähigkeit aus den Akten der Vorinstanzen erweist sich als weitgehend unmöglich. Sowohl

die Überlieferung der Niederösterreichischen Regierung als wichtigster Vorinstanz als auch die Akten der Österreichischen Hofkanzlei, der Nachfolgerin des Reichshofrats als Revisionsgericht, in gerichtlichen Angelegenheiten sind größtenteils verloren.⁴³ Die Akten des Obersthofmarschallamts im Haus-, Hof- und Staatsarchiv setzen im wesentlichen erst nach dem hier interessierenden Zeitraum ein.⁴⁴ Die Überlieferung der Oberösterreichischen Regierung ist zwar reichhaltig, kommt angesichts der vergleichsweise kurzen Zeitspanne, in der der Reichshofrat als Revisionsinstanz fungierte, allerdings kaum in Betracht. Darüber hinaus sind Revisionsverfahren in den fast ausschließlich an Namen orientierten zeitgenössischen Findmitteln zu den Akten und Kopialbüchern der Regierung ohne entsprechende Hinweise kaum auffindbar.

Der wichtigste einschlägige Aktenbestand dürften daher die *Revisiones* in den sog. *Miscellanea* des Reichshofratsarchivs darstellen. Dieser Bestand enthält zwar überwiegend die routinemäßig verschickten Mitteilungen des Kurfürsten von Mainz an den Kaiser über Revisionsanträge gegen Urteile des Reichskammergerichts, darüber hinaus aber auch die Akten einer ganzen Reihe von Revisionen gegen Entscheidungen der Niederösterreichischen Regierung und des Obersthofmarschallamts.⁴⁵ Dazu kommen im-

⁴¹ Nach Auskunft des Archivinformationssystems des Österreichischen Staatsarchivs handelt es sich um die Bände HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/22, 24½, 25, 34a, 39, 42a, 45, 48a, 52a, 55, 63, 71, 73, 77 und 80a. [<http://www.archivinformationssystem.at>] (abgerufen am: 1. 3. 2012). Zur Unterscheidung von Sekretärs- und Referendarsprotokollen GROSS, Die Geschichte 251–254, 252f. zu österreichischen Agenden und Revisionen.

⁴² Beispiele: Jörger contra Stift Baumgartenberg 1617, wie Anm. 29; Grum contra Wiener Neustadt 1631, HHStA, RHR, Revisiones 7, Konv. Gru–Gu (unfol.); Falckhetti contra Deodati 1638, ebd. 5, Konv. Fa–Fe (unfol.).

⁴³ Nach TROPPEL, Die Niederösterreichische Regierung 46, kommen als Rest der allgemeinen Registratur insbesondere NÖLA, NÖ Reg. 2632–2648 in Frage, die nach stichprobenhaften Erhebungen Einzelstücke in Revisionsangelegenheiten enthalten können, z.B. Mämning contra Losenstein 1568, ebd. 2634 (unfol.); Revisionsurteil wegen Beheimischer Erbschaft 1598, ebd. 2632 (unfol.).

⁴⁴ [<http://www.archivinformationssystem.at>]; KRAUS, HUTER, LACROIX, Hofarchive 361–363.

⁴⁵ GROSS, Reichsarchive 316. Dies gilt nicht nur für den Kart. 4 des Bestandes, für den im Archivinformationssystem des Österreichischen Staatsarchivs [<http://www.archivinformationssystem.at>] auf österreichische Angelegenheiten hingewiesen wird. Der

merhin einige Dutzend Akten in den verschiedenen Prozessaktenserien des Reichshofratsarchivs, die sich angesichts dürftiger Informationen in den historischen Findbehelfen allerdings nur für die derzeit neu verzeichneten Serien systematisch erfassen lassen.⁴⁶ Für die oberösterreichischen Länder (vor 1564 sowie zwischen 1595 und 1602) ist darüber hinaus auf die Akten der Reichskanzlei zu verweisen, die Ferdinand II. von Österreich-Tirol sowie Maximilian bei ihrem jeweiligen Regierungsantritt mitnahmen und die heute als eigene, teilweise allerdings später ergänzte Bestände im Tiroler Landesarchiv verwahrt werden.⁴⁷

Im Jahr 1564, das durch das Protokoll des Reichshofrats Thoman Schober allem Anschein nach vollständig dokumentiert ist, behandelte der Reichshofrat rund 60 Revisionsfälle aus den Erbländern bzw. vom Obersthofmarschallamt, die ihrerseits nur einen kleinen Teil der reichshofrätlichen Tätigkeit in erbländischen Angelegenheiten ausmachten. 1591 und 1635 waren es rund 20, wobei 1635 – zwei Jahre vor der Revisionsordnung mit ihrer Regelung der Zuständigkeit – bereits die große Mehrheit der Revisionen das Obersthofmarschallamt betraf.⁴⁸ Revisionen aus Österreich und vom Obersthofmarschallamt waren demnach nur ein kleiner Teil der reichshofrätlichen Tätigkeit, ihr Anteil an dem gesamten Geschäftsaufkommen belief sich auf eine einstellige Prozentzahl.⁴⁹ Quantitativ

gesehen ist also von einer geringen Bedeutung der Revisionen für die reichshofrätliche Tätigkeit auszugehen. Dies schließt nicht aus, dass einzelne Revisionsfälle den Rat Stunden, ja ganze Tage beschäftigten.⁵⁰

Damit ist noch nichts über die Bedeutung der Revisionen an den Reichshofrat für die Rechtspflege in den österreichischen Erbländern gesagt. Für die Rechtsuchenden bedeuteten sie jedenfalls eine Möglichkeit, gerichtliche Entscheidungen, gegen die keine Appellation möglich war,⁵¹ prüfen zu lassen und eine Vollstreckung abzuwenden, sofern ein entsprechender Zusatzantrag positiv beschieden wurde.⁵² Für den Kaiser als obersten Gerichtsherrn der Erbländer waren sie ein Instrument in einem fundamentalen rechtspolitischen Dilemma. Auf der einen Seite musste der Herrscher an einer möglichst effektiven und zügigen Rechtsprechung interessiert sein, auf der seine Autorität wesentlich beruhte. Prozessverschleppung und eine lange Prozessdauer durch immer neue Möglichkeiten, ein einmal gefälltes Urteil anzugreifen, waren dem nicht förderlich; es würde, wie der zunächst erfolgreiche Revisionskläger Heinrich Wevering formulierte, einiges Nachdenken verursachen, wenn „niemanden einige

18 Kart. umfassende Bestand dürfte insgesamt eine dreistellige Zahl an Revisionsakten in österreichischen bzw. obersthofmarschallischen Angelegenheiten enthalten.

⁴⁶ Dabei handelt es sich um die Serien „Alte Prager Akten“ und „Antiqua“, [<http://reichshofratsakten.de>].

⁴⁷ Kaiserliche Kanzlei Wien bzw. Kaiserliche Kanzlei Wien/Prag, BEIMROHR, Das Tiroler Landesarchiv 84f.

⁴⁸ HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/22, 24^{1/2}, 63, XVII/105, 106. Gezählt wurden alle behandelten Revisionen, nicht nur neu eingegangene Revisionsanträge.

⁴⁹ Die Zahl der Revisionsangelegenheiten wurde zur Zahl der im jeweiligen Protokollband verzeichneten

Fälle laut Bandregister in Beziehung gesetzt; 1564: 2 %, 1591: 3 %, 1635: 2 bzw. 3 %.

⁵⁰ Referat des Falls Rueber contra Gyllus am 3., 4., 5. und 7. 2. 1564: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/22, pag. 264–266; des Falls Wien Hochstift contra die Inhaber der Veste Vösendorf am 17., 24. und 27. 5. 1591: ebd. XVI/63, pag. 242; Relation und Abstimmung im Fall Boonem contra Rieger am 11., 18., 25. 5. sowie am 1. 6. 1635: ebd. XVII/105, fol. 93^v, 94^r, 103^v, 107^v–108^r.

⁵¹ Über die Gründe, warum die Revision in diesen Fällen die Appellation ersetzte, unten 199f.

⁵² Die Revision bewirkte nicht automatisch einen die Vollstreckung der angegriffenen Entscheidung verhandelnden Suspensiveffekt. Allerdings konnte die Suspendierung der Vollstreckung zusätzlich beantragt werden, dazu unten 201.

endtschafft seiner gerechten sachen zu hoffen“.⁵³ Insbesondere die in der Regel ungeachtet eines Revisionsantrags drohende Vollstreckung sei, so der Obersthofmarschall Heinrich Wilhelm Graf von Starhemberg, „ein mittel, durch welches die partheyen angetriben werden, ihrer revision eylfertig nachzusezen, unnd nicht, wie offtermahls geschiecht, in die 6, 8, 10 unnd mehr jahr aufzuziehen, unnd dardurch den andern theyl müedt zu machen“.⁵⁴ Die von Fristverkürzungen, Neuerungsverbot und einer möglichst weitgehenden Reduktion der Prozessschriften geprägten Revisionsordnungen⁵⁵ spiegeln das herrscherliche Bemühen um eine zügige Rechtsprechung deutlich wider.

Auf der anderen Seite steht das Interesse des Herrschers an einer Kontrolle der in seinem Namen ausgeübten Rechtsprechung, um eine möglichst effektive und der eigenen Regierungsführung vorteilhafte Rechtspflege zu garantieren. Eine Abschaffung der Möglichkeit, Urteile seiner Gerichte vor ihm selbst anzufechten und damit eine Prüfung der Vorgangsweise des jeweiligen Gerichts einzuleiten, lag nicht in diesem Interesse, sofern sich der damit potentiell verbundene Angriff auf die Autorität des herrscherlichen Gerichts neutralisieren ließ.⁵⁶ Die Revision ermöglichte eine Qualitätskontrolle der betroffenen Gerichte, die ggf. entsprechenden Handlungsbedarf offenlegen konnte. Der Reichshofrat spielte dabei eine wichtige Rolle. So stellte er etwa anlässlich eines Revisionsansuchens des Bischofs von Wien in einem Streit mit den Inhabern der Veste Vösendorf um die Vogtei und das Recht zur Einsetzung von Pfarrern 1591 nach dreitägigen Beratungen in einem

Gutachten an den Kaiser fest, es sei „gar ein unformblicher process verhanden [...] also das man billich pro nullitate sprechen“ könne. Nur weil es in der Angelegenheit bereits zu Verzögerungen gekommen sei und die Parteien keine Formverstöße geltend gemacht hätten, „so mocht man den process also passieren lassen“.⁵⁷ Auch 1626 bescheinigte der Reichshofrat der Niederösterreichischen Regierung in einem *votum ad imperatorem*, ihre Vorgehensweise könne „keineßwegs iustificirt werden“.⁵⁸ Auf diese Weise konnten die Revisionen von Entscheidungen der österreichischen Regierungen und des Obersthofmarschallamts dazu beitragen, die Qualität der Rechtsprechung in den österreichischen Erbländern und am Hof zu sichern.

Darüber hinaus stellte die Zulassung einer Revision unter Beweis, dass der Herrscher für seine bedrängten Untertanen erreichbar war – auch dies gehörte zu den Anforderungen an einen guten und gerechten Herrscher, die seine Autorität wesentlich begründeten.

4. Das Revisionsverfahren

4.1. Rechtsgrundlagen

Als schriftlich fixierte Normen für das Revisionsverfahren im 16. und 17. Jahrhundert kommen in erster Linie die Revisionsordnungen Kaiser Ferdinands III. vom 26. Juni 1637 und vom 27. Juli 1655 sowie die Ordnung Kaiser Leopolds I. vom 14. Mai 1669 in Betracht.⁵⁹ Außerdem sind die Reichshofratsordnung Kaiser Ferdinands III. vom 16. März 1654 sowie ihre formal nicht in Kraft getretene, in der Praxis

⁵³ Schriftsatz ps. 23. 3. 1626, HHStA, RHR, Revisiones 2 (in Bailly contra Kielmann, unfol.).

⁵⁴ *Rationes decidendi* im Fall Gaada contra Purin, ps. 3. 5. 1644, HHStA, RHR, Revisiones 6, Konv. Ga–Gh (unfol.).

⁵⁵ Dazu 197 und 201f.

⁵⁶ Dazu unten 200.

⁵⁷ HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/63, pag. 242.

⁵⁸ *Votum ad imperatorem* im Fall Nörtl contra Püchel 16. 6. 1626, HHStA, RHR, APA 125, fol. 506–542 = SELLERT, Die Akten Nr. 3307, hier fol. 507–514, Zitat 510f.

⁵⁹ FELLNER, KRETSCHMAYR, Die österreichische Zentralverwaltung I/2, 498–519.

gleichwohl wichtige Vorgängerordnung vom 3. Juli 1617 heranzuziehen.⁶⁰

Die Reichshofratsordnungen behandeln, was die im vorliegenden Zusammenhang interessierende Thematik betrifft, lediglich die Zuständigkeit des Reichshofrats für Revisionen vom Obersthofmarschallamt.⁶¹ Die Revisionsordnungen regeln für Österreich ob und unter der Enns neben der bereits erwähnten Zuständigkeit Fragen der Zulässigkeit der Revision, insbesondere in peinlichen Sachen⁶² sowie gegen Interlokute,⁶³ der

⁶⁰ SELLETT, Die Ordnungen 2, 45–260; ebd. 1, 105–229.

⁶¹ Reichshofratsordnung 1654, Tit. II § 10, SELLETT, Die Ordnungen 2, 128f. Ausführlicher die Ordnung von 1617, Tit. II § 3, Tit. IX § 3–6, ebd. 1, 122f., 172f.

⁶² Die Revision in peinlichen Sachen sollte – mit einer 1655 verfügten, 1669 wieder zurückgenommenen Einschränkung – nicht zulässig sein, das entspricht den reichsgesetzlichen Bestimmungen für die Appellation, SZIDZEK, Das frühneuzeitliche Verbot. Eine entsprechende Klage wurde vom Reichshofrat abgewiesen, eine Strafmilderung aus Gnade aber in Aussicht gestellt: Stadt Hainburg contra Dörr 1564, HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/24½, pag. 193, 286. Bei dem angeblichen Strafurteil im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Falschmünzerei, gegen das Peter Girardi 1595 Revision einlegte, handelt es sich wahrscheinlich um ein zivilrechtliches Urteil, gegen das die Oberösterreichische Regierung „hanc causam annexam maleficio reputans“ keine Appellation zugelassen hatte, so die Darstellung Girardis gegenüber dem Kaiser, undat., wie Anm. 17.

⁶³ Eine Revision gegen Interlokute sollte nur zulässig sein, sofern das Zwischenurteil in seiner Wirkung einem Endurteil gleichzusetzen sei. Nach den Revisionsanträgen des Prokurators der Niederösterreichischen Kammer 1564 sowie von Helena Malfatti 1635 gegen Interlokute der Niederösterreichischen Regierung bzw. des Obersthofmarschalls forderte der Reichshofrat immerhin einen Bericht der Vorinstanzen an, HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/24½, pag. 57, ebd. XVII/105, fol. 188v–189r. Heinrich Kielmann begründete seinen Restitutionsantrag gegen ein reichshofrätliches Revisionsurteil damit, die Revision sei gegen ein Interlokut eingelegt worden; der Kaiser ließ einen Bericht der Niederösterreichischen Regierung anfordern und die Vollstreckung antragsgemäß suspendieren, Wevering contra Kielmann 1626, HHStA, RHR, Revisiones 2 (in Bailly contra Kielmann, unfol.).

Fristen, Akten und Schriftsätze, des Streitwerts,⁶⁴ einer Prozesskaution sowie eines Prozesseids,⁶⁵ außerdem die Bestrafung mutwilliger Revisionskläger⁶⁶ sowie Gerichtsgebühren (Sporteln).⁶⁷ Eine Analyse von Schriftsätzen in Revisionsverfahren führt zu dem Ergebnis, dass die Beteiligten zur Begründung ihrer Revisionsanträge bzw. Einreden neben den genannten Gesetzen⁶⁸ weitere Rechtsquellen, nämlich das Herkommen, gelehrte Literatur sowie das römische und kanonische Recht, anführten. Die erbländischen und obersthofmarschallischen Revisionsverfahren werden, was den Bezug auf Rechtsquellen betrifft, von einer Mischung aus Gesetzen, Gewohnheitsrecht und gelehrtem Recht geprägt, die in den letzten Jahren verstärkt als typisch für die gerichtliche Praxis in der Frühen Neuzeit erkannt worden ist.⁶⁹ Das Herkommen diente, was die Revisionsthematik betrifft, insbesondere

⁶⁴ Der Streitwert, unterhalb dessen eine Revision nicht zulässig sein sollte, wurde 1637 auf 300 Gulden festgelegt. Die Erben von Julius Peverelli baten ausdrücklich um Zulassung ihres Revisionsantrags contra Cechini de Caporiaco, „auch weillen dise sach 900 gulden excedirt“, ps. 23. 9. 1625, wie Anm. 33.

⁶⁵ Beides konnte in den für den vorliegenden Beitrag gesichteten Akten nicht nachgewiesen werden.

⁶⁶ 1637 wies der Reichshofrat eine Revisionsklage von Stefan Abyssso gegen Johannes de Aviles zurück, bestätigte die Entscheidung des Obersthofmarschalls als Vorinstanz und verurteilte Abyssso und seinen Anwalt als „temere litigantes“ zu einer Strafzahlung, HHStA, RHR, Revisiones K. 1 (unfol.). Abyssso hatte seit 1633 mehrfach Revision eingelegt und war immer wieder abgewiesen worden.

⁶⁷ Dazu fanden sich in den gesichteten Akten keine Belege.

⁶⁸ Beispiel: *Rationes decidendi* des Obersthofmarschalls Wilhelm Graf von Starhemberg in Fall Gaada contra Purin, ps. 5. 3. 1644, wie Anm. 54, Allegation der Revisionsordnung von 1637.

⁶⁹ Für das Reichskammergericht grundlegend: OESTMANN, Rechtsvielfalt; darauf aufbauend für den Reichshofrat KASPER-MARIENBERG, „vor Euer Kayserlichen Mayestät Justiz-Thron“ 127–253; zuletzt das Maßstäbe setzende Werk von WUNDERLICH, Das Protokollbuch. Für den Großen Rat von Mecheln bereits in den 1980er Jahren WIJFFELS, Qui millies allegatur.

dazu, zu begründen, warum angesichts eines beschwerenden Urteils der Weg der Revision beschritten wurde.⁷⁰ Unter den Allegationen findet sich mit Joachim Mynsinger von Frun-decks Observationen eines der wichtigsten Werke der Kameralliteratur.⁷¹ Von Bedeutung war auch eine Schrift des Rechtsgelehrten und Rektors der Wiener Universität Johann Baptist Schwarzen-thaler.⁷² Das römische und kanoni-sche Recht sind in Gestalt einer in den *Codex* inkorporierten *Authentica*⁷³ sowie der *Glossa*

Ordinaria zum *Liber Extra* vertreten.⁷⁴ Häufig sind dergleichen Allegationen in den untersuch-ten Schriftsätzen allerdings nicht. Die Rechts-grundlagen der Revision wurden in der Regel offenbar vorausgesetzt und mussten nicht expli-zit nachgewiesen werden.

4.2. Verhältnis zu anderen Rechtsmitteln bzw. Rechtsbehelfen: Appellation, Restitution, Supplikation

Verfahrensgesetze und Parteien waren sich da-rin einig, dass die *revisio actorum* im Unterschied zur Appellation immer dann erbeten werden konnte, wenn sich die klagende Partei durch ein inappellables Urteil beschwert fühlte.⁷⁵ Die Re-vision galt als Rechtsmittel, das anstelle der Appellation eingelegt werden konnte, sofern eine solche nicht zulässig war.

Die Quellen geben Auskunft darüber, warum eine Appellation gegen Urteile der Regierungen sowie des Obersthofmarschallamts als nicht zulässig angesehen wurde. Grammatikalisch nicht ganz klar heißt es in der Revisionsordnung von 1637, die Revision sei anzunehmen, „wo die appellation als *remedium ordinarium* und von

⁷⁰ „[...] (weil von denen bey der hochlöblichen n. ö. regierung publicierten abscheiden kein appellation, sondern bloß supplicatio pro revisione actorum einzubringen, de consuetudine zuelessig)“: Revisionsantrag v. Dr. Lucas Bonannus contra Zoligk-hofer/Schobinger, ps. 9. 5. 1621, wie Anm. 31; „[...] wider Euer Kayserlichen Maiestät herrn hofmarschal-lens beschwerliche urtheile, das beneficium revisionis zugelassen und ublich herkommen“, Revisionsantrag v. Stefan Abyssso contra de Aviles, ps. 15. 08. [?] 1634, wie Anm. 66.

⁷¹ Observatio 15 Nr. 4 zum fehlenden Suspensiveffekt der Supplikation im Gegensatz zur Appellation, MYNSINGER, Singularium Observationum [...] 532: *Rationes decidendi* des Obersthofmarschalls Wilhelm Graf von Starhemberg in Causa Gaada contra Purin, wie Anm. 54.

⁷² Additio ad actum tertium iudicii decisorii, de sup-plicatione, Nr. 3, 4, 16 zu Neuerungsrecht im Suppli-kationsverfahren, Herkommen in Österreich, Autori-tät des Richters der Vorinstanz, SCHWARTZENTHALER, Tractatus 405–412: Revisionschrift des Prokurators der Niederösterreichischen Kammer Dr. Lucas Bonannus contra Zoligkhofer/Schobinger, ps. 17. 5. 1625, wie Anm. 31; Revisionschrift dess. contra Schmidtauer, ps. 14. 08. 1626: ebd.

⁷³ Auth. „*Quae supplicatio*“ nach C. 1.19.5 (= Nov. 119.5) zur Urteilsvollstreckung nach eingelegter Supplikation, Corpus Juris Civilis 101f.: *Rationes de-cidendi* des Obersthofmarschalls Wilhelm Graf von Starhemberg in Causa Gaada contra Purin, wie Anm. 54; Revisionschrift der Erben Peverelli contra Cechini de Caporiaco, ps. 23. 9. 1625, wie Anm. 33, hier nicht einschlägig allegiert zur Stützung der all-gemeinen Aussage, wonach die Revision als Reservat-recht des Fürsten in Fällen, in denen keine Appella-tion möglich ist, zugelassen sei.

⁷⁴ *Glossa Ordinaria* zu X 01.41.04, „*supplicavit*“, zu Unterschieden zwischen Appellation und Supplika-tion, Decretales 351f.: Revisionschrift der Erben Pe-verelli contra Cechini de Caporiaco, ps. 23. 9. 1625, wie Anm. 33. Die Auflösung dieser und der in der vorigen Anm. genannten Allegation verdanke ich Dipl.-Jur. Dr. Steffen Wunderlich (Leipzig).

⁷⁵ Eine Revision sollte nur „in denen fällen, wo die appellation als *remedium ordinarium* [...] nicht statt hat“, zugelassen werden: Revisionsordnung 1637, FELLNER, KRETSCHMAYR, Die österreichische Zentral-verwaltung I/2, 500. „[...] das haylsambe *remedium revisionis actorum* alß *reservatum principis* [ist, d. Verf.] in casibus quibus non est licitum appellare den beschwerten thail zue guetem erfunden und zuege-lassen“: Revisionsantrag v. Thomas Mingoni für Er-ben Arzoni contra Martini 1628, HHStA, RHR, Revi-siones 1 (unfol.).

der höchsten stell nicht statt hat“.⁷⁶ Deutlicher formulieren die arengaartigen Einleitungen, mit denen viele Revisionskläger ihre Anträge begannen. Dort heißt es beispielsweise, eine Appellation könne „in supremis consistoris principis propter et dignitatem curia [!] nit statt haben“,⁷⁷ sie sei „propter prae eminentiam & magnitudinem officii“ nicht zugelassen.⁷⁸ Das Rechtsmittel der Appellation, das die Überprüfung eines Urteils durch einen höheren Richter vorsah, versagte mithin immer dann, wenn Entscheidungen eines Höchstgerichts des Herrschers angegriffen werden sollten. Dies galt nicht in erster Linie, weil keine höhere Instanz vorstellbar war, sondern wegen der mit dem Herrscher verbundenen Würde. Die *suprema consistoria principis*, zu denen offenbar nicht nur Reichshofrat und Reichskammergericht gezählt wurden,⁷⁹ hatten so stark an dieser Würde Anteil, dass das Infragestellen ihrer Entscheidungen durch Einlegen eines Rechtsmittels als Angriff auf die Autorität des Herrschers verstanden werden konnte. Um diese Autoritätsverletzung im Fall der Revision abzuwenden, wurde – zusätzlich zu salvatorischen Klauseln in den Revisionsanträgen,⁸⁰ wie sie sich auch in Appellationsklagen finden – die Überprüfung der

Entscheidung in eine andere Sphäre transponiert. Anders als die Appellation wurde die *revisio actorum* als außerordentliches Rechtsmittel (*remedium extraordinarium*), als herrscherliches Reservatrecht (*reservatum principis*) sowie als Rechtswohltat (*beneficium*)⁸¹ bezeichnet. Sie gehörte nicht der Sphäre des Rechts, sondern der herrscherlichen Gnade an.⁸² Das Anhören sich beschwert fühlender Untertanen aus Gnade bzw. eine Begnadigung gehörten zu den wichtigsten Pflichten des Herrschers, die seine Autorität nicht beschädigten, sondern geradezu bestätigten.⁸³

Während sich die *revisio actorum* vor diesem Hintergrund klar von der Appellation unterscheidet,⁸⁴ fällt eine Differenzierung zwischen Revision und Restitution weniger leicht. Neben Revisionsklagen erreichten den Reichshofrat auch Restitutionsanträge im Hinblick auf Entscheidungen der Niederösterreichischen Regierung⁸⁵ und des Obersthofmarschallamts.⁸⁶ Dabei ging es in der Regel darum, eine in einem Säumnisverfahren unterlegene Partei in die Lage zu versetzen, den Prozess unbeschadet des Kontumazialurteils fortzusetzen. Im Unterschied zur Revision wurde dabei also keine Sachentscheidung des Reichshofrats als Rechtsmittelgericht erbeten. Manche Parteien bean-

⁷⁶ FELLNER, KRETSCHMAYR, Die österreichische Zentralverwaltung I/2, 500.

⁷⁷ Revisionsantrag v. Thomas Stern contra Graf, ps. 24. 9. 1624, HHStA, RHR, Revisiones 6, Konv. Gi-Gro (unfol.).

⁷⁸ Revisionsantrag v. Hans Friesl contra Henckel, ps. 2. 11. 1627, HHStA, RHR, Revisiones 6 (unfol.).

⁷⁹ Gegen Urteile des Reichshofrats und des Reichskammergerichts war keine Appellation möglich; an ihre Stelle trat in erster Linie ebenfalls die Revision, für den Reichshofrat SELLERT, Die Revision, für das Reichskammergericht MENCKE, Die Visitationen; OESTMANN, Ludolf Hugo 3–18 sowie den Beitrag von Bernd SCHILDT im vorliegenden Band.

⁸⁰ In dieser Klausel brachte der Revisionskläger zum Ausdruck, dass seine Beschwerde „salvo illustrissimi domini iudicis honore atque respectum“ erfolge: Revisionsantrag v. Stefan Abyssso contra de Aviles, ps. 6. 11. 1635, wie Anm. 66.

⁸¹ Z.B. Revisionsantrag v. Rainer Kemper contra Herberstein 1635, HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVII/106, fol. 16^r. Definition von *beneficium* beispielsweise bei OBERLÄNDER, Lexicon 77, der allerdings auch von einem „*Beneficium appellationis*“ spricht.

⁸² Dies gilt noch für die Oberste Justizstelle: KOCHER, Höchstgerichtsbarkeit 33.

⁸³ Vgl. zuletzt den Sammelband HÄRTER, NUBOLA, Grazia.

⁸⁴ Wesentliche Unterschiede zwischen beiden Verfahrensarten bestanden darüber hinaus hinsichtlich des Suspensiveffekts und des Vortrags neuer Tatsachen, dazu unten 201f.

⁸⁵ Beispiel: Roll contra Zinzendorf 1564, HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/24½, pag. 143.

⁸⁶ Beispiel: Werdemann contra de la Torre 1591, HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/63, pag. 316, 401.

tragten eine Restitution aber auch für den Fall, dass ihr Antrag auf Revision nicht statt haben sollte.⁸⁷ Die Restitution tritt darüber hinaus als Rechtsmittel gegen reichshofrätliche Revisionsurteile in Erscheinung.⁸⁸

Die Supplikation wird in den Quellen häufig mit der *revisio actorum* gleichgesetzt. Dies unterstreicht insofern den außerordentlichen und Gnadencharakter des Rechtsmittels, als der Begriff *supplicatio* auch im Zusammenhang mit untertänigen Bitten an den Herrscher verwendet wurde, auf die dieser mit einer Gnadenverfügung reagierte.⁸⁹ Die prozessrechtliche Leistung dieser Gleichsetzung lag aber auf einem anderen Gebiet, wie die von den Beteiligten allegierten römisch-kanonischen Rechtsquellen zeigen: Über den Begriff der Supplikation ließ sich die Revision an das gelehrte Recht anbinden. Mögliche Unterschiede zwischen Supplikation und Revision wurden dabei – anders als in der Rechtsliteratur⁹⁰ – nicht reflektiert.

4.3. Devolutiveffekt, Suspensiveffekt, Neuerungsverbot

Indem der Reichshofrat Entscheidungen der österreichischen Regierungen sowie des Obersthofmarschallamts revidierte, kam der *revisio actorum* in diesen Angelegenheiten devolvierende Wirkung zu. Sie unterschied sich damit von der Revision gegen Urteile des Reichshofrats,

⁸⁷ Beispiel: Otto contra Donath 1638, HHStA, RHR, Jud. misc. 62, Konv. 4 (unfol.).

⁸⁸ Dazu unten 206.

⁸⁹ Für den Kaiser ORTLIEB, Lettere; ULLMANN, „vm der Barmherzigkait Gottes willen“. Sabine Ullmann (Eichstätt) und Gabriele Haug-Moritz (Graz) führen derzeit ein Forschungsprojekt zu Supplikationen an den Reichshofrat in der Regierungszeit Kaiser Rudolfs II. durch, [<http://www.ku.de/ggf/geschichte/landesgeschichte/forschung/untertanensuppliken/>] (abgerufen am: 2. 4. 2013).

⁹⁰ Z.B. Anselm SCHNELL in seinem allerdings erst 1749 erschienenen *Ius canonicum abbreviatum* 191: „*Usus huius remedii [supplicationis, d. Verf.] est quoque valde rarus; locoque illius procurari solet Revisio*“.

über die der Reichshofrat letztlich selbst entschied. Damit fungierte der Reichshofrat de facto als höher- und letztinstanzliches Gericht im Instanzenzug der österreichischen Erbländer bzw. Österreichs ob und unter der Enns.

Eine die Vollstreckung aufschiebende Wirkung sollte die Revision dagegen nach Aussage der normativen Quellen sowie der gelehrten Literatur nicht entfalten, womit sie sich von der Appellation unterschied. Allerdings bestand die Möglichkeit, zugleich mit der Revision eine Suspendierung der Vollstreckung der vorinstanzlichen Entscheidung zu beantragen.⁹¹ In der Praxis haben viele Parteien von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, und der Reichshofrat gab entsprechenden Ansuchen in vielen Fällen statt.⁹² Insbesondere aus dem 16. Jahrhundert sind aber auch Fälle überliefert, in denen der Reichshofrat Anträge auf Suspendierung der Vollstreckung abwies.⁹³

Das Vorbringen im vorinstanzlichen Prozess noch nicht ausgeführter Sachverhalte und Argumente sollte im Revisionsverfahren – im Gegensatz zum Appellationsverfahren – nicht zulässig sein. Den Revisionsordnungen mit ihrem expliziten Einschärfen des Neuerungsverbots ist das Bemühen anzumerken, die Revision nicht zu einer inhaltlichen Prozessfortsetzung werden zu lassen. Die Ordnung von 1655 sah eine Bestrafung von Parteien vor, die das Neuerungsverbot missachteten; 1669 sollte sogar völlig auf Revisions- und Gegenrevisionsschrift verzichtet werden, um das Vorbringen neuer Argumente

⁹¹ Revisionsordnung 1637, FELLNER, KRETSCHMAYR, Die österreichische Zentralverwaltung I/2, 501.

⁹² Beispiel: Otto contra Abyss 1635, HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVII/106, fol. 76^v; gelegentlich äußerte sich der Reichshofrat auch nicht zum Antrag: „*ratione exequutionis [!] silentio*“: Losenstein contra Grattinger 1591, ebd. XVI/63, pag. 334.

⁹³ Z.B. im Fall der Wahingischen Erben 1564, HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/24½, pag. 76, 97.

auszuschließen.⁹⁴ Z.T. umfangreiche Revisions- und Gegenrevisionschriften⁹⁵ und vom Reichshofrat veranlasste Beweisaufnahmen⁹⁶ machen allerdings skeptisch, ob sich die Beteiligten durch das Neuerungsverbot in der Praxis in ihrem Handeln einschränken ließen. Der Revisionskläger Friedrich Grum aus Breslau begründete die Verzögerungen bei der Vorlage seiner Revisionschrift ausdrücklich damit, er habe zunächst Abschriften wichtiger Dokumente besorgen müssen; schließlich sei es „der brauch [...], das nit nuer alle notwendige documenta, so in prima instantia fürgebracht worden, in der revisionschrift [...] beygelegt werden sollen, sondern wan [?] gleich noch ichtes mehrers de novo, so dem vorigen anhengig, herfürkhombt, propter clausulam non diducta diducam non probata probabo eingebracht werden können, weil man in revisione actorum mehr aequitatem alß strictos stricti juris apices considerirt“.⁹⁷ Den Rechtsgrundsatz *non deducta deducendi et non probata probandi* nahm auch der Prokurator der Niederösterreichischen Kammer als Revisionskläger für sich in Anspruch.⁹⁸

4.4. Fristen

Die wichtigste Frist, die bei Revisionen zu beachten war, war die zwischen der Verkündung der angegriffenen Entscheidung und dem Einlegen des Rechtsmittels durch Antrag auf Revi-

sion und, zugleich oder innerhalb einer genehmigten Frist, Vorlage der Revisionschrift bei der Revisionsinstanz. Es galt zunächst offenbar das gemeinrechtliche *biennium*, das in der Revisionsordnung von 1637 in ausdrücklicher Abweichung vom gemeinen Recht auf zwei Monate verkürzt wurde; 1655 wurde eine weitere Verkürzung auf nur noch einen Monat verfügt.⁹⁹ In der Praxis konnte die Zweijahresfrist eine Rolle spielen, etwa wenn ein Revisionsbeklagter die Abweisung der Revisionsklage wegen Fristversäumnis beantragte.¹⁰⁰

Der Revisionsbeklagte erhielt regelmäßig eine knappe Frist für die Vorlage seiner Gegenrevisionschrift, in der er zu der ihm zugestellten Revisionschrift Stellung nehmen konnte. Diese Frist wurde in der Regel durch die Vorinstanz gesetzt, die vom Reichshofrat über die Annahme der Revision informiert wurde und die Revi-

⁹⁴ Revisionsordnung 1655 § 8, FELLNER, KRETSCHMAYR, Die österreichische Zentralverwaltung I/2, 509; Revisionsordnung 1669 § 2, 4, ebd. 513, 514. Die Revisionsordnung von 1637 schärfte das Neuerungsverbot vor dem Hintergrund einer angeblich gegenläufigen Praxis ausdrücklich ein, ebd. 502.

⁹⁵ Dazu unten 203f.

⁹⁶ Dazu unten 205.

⁹⁷ Revisionschrift von Friedrich Grum contra Stadt Wiener Neustadt, ps. 12. 4. 1631: HHStA, RHR, Revisiones 7, Konv. Gru-Gu (unfol.). Eine reichshofrätliche Entscheidung geht aus dem Akt nicht hervor.

⁹⁸ Revisionsantrag v. Dr. Lucas Bonannus contra Zoligkhofer/Schobinger, ps. 17. 5. 1625, wie Anm. 31. Der Antrag wurde angenommen.

⁹⁹ Revisionsordnung 1637, FELLNER, KRETSCHMAYR, Die österreichische Zentralverwaltung I/2, 500; Revisionsordnung 1655 § 2: ebd. 505.

¹⁰⁰ So die Erben von Marta Kletzlin in ihrer Gegenrevisionschrift zur Revisionschrift des kaiserlichen Bedienten Jakob Bally, ps. 25. 3. 1634, aufgenommen in den *motiva* des Obersthofmarschalls Leonhard Karl Graf von Harrach, ps. 22. 7. 1635: HHStA, RHR, Revisiones 2, Konv. 2 (unfol.). Sowohl die Erben als auch der Obersthofmarschall nahmen auch zu den Ausführungen des Revisionsklägers Bally, ps. 13. 1. 1633, Stellung, er lege seine Revisionschrift zwar erst nach Ablauf des *biennium* vor, habe die Revision aber „noch intrae decendium a die, qua [sententia, d. Verf.] lata fuit“, angekündigt. Es sei, so der Revisionsbeklagte, „nicht genuesamb, daß man berührte revision daselbst [vor dem Obersthofmarschallamt als Vorinstanz, d. Verf.] anmelde, sondern vonnöthen ist, hernach in gebürender zeit bey E[uer] Kay[serlichen] May[estät] hochlöblichen reichshoffrath die revision schrift einzubringen“: ebd. Eine Anmeldung der Revision bei der Vorinstanz im Unterschied zur Einbringung beim Kaiser als Revisionsinstanz – für die ggf. unterschiedliche Fristen hätten gelten können – hat sich sonst bisher nicht nachweisen lassen; auch die Revisionsordnung von 1637 geht von der Einlegung der Revision beim Kaiser aus: FELLNER, KRETSCHMAYR, Die österreichische Zentralverwaltung I/2, 500f.

sionsschrift mit der Aufforderung zugeleitet bekam, sie dem Revisionsbeklagten zur Stellungnahme zustellen zu lassen.¹⁰¹

In der Praxis maß der Reichshofrat der Frage der Fristen in vielen Fällen offenbar geringe Bedeutung bei – ein Befund, auf den in der Literatur in anderem Zusammenhang bereits mehrfach hingewiesen wurde.¹⁰² Revisionen wurden auch dann angenommen, wenn das *biennium* längst verflossen war und die Beteiligten darauf auch explizit hingewiesen hatten.¹⁰³ Ebenfalls in Übereinstimmung mit anderen Beobachtungen zum reichshofrätlichen Verfahren¹⁰⁴ steht der Befund, dass Revisionskläger ihre Klage unter Umständen nicht weiterverfolgten. Wollte der Revisionsbeklagte eine Sicherheit, dass ihm aus der vom Revisionskläger nicht weiterbetrie- benen Revision nicht doch noch Schaden ent-

stand, konnte er eine *sententia desertionis* beantragen, die der Reichshofrat ggf. aussprach.¹⁰⁵

4.5. Revisionschrift, Gegenrevisionschrift, *motiva (rationes) decidendi*, vorinstanzliche Akten

Inwiefern er durch die mittels Revision angegriffene Entscheidung beschwert war, hatte der Revisionskläger vor dem Revisionsgericht in einer Revisionschrift zu begründen. Der Revisionsbeklagte antwortete mit einer bei der Vorinstanz eingereichten Gegenrevisionschrift. Zugleich mit der Zustellung der Revisionschrift forderte der Reichshofrat die Vorinstanz auf, die fraglichen Prozessakten zusammenzustellen. Diese waren dann zusammen mit der Gegenrevisionschrift des Beklagten und einer Urteilsbegründung – den sog. *motiva* oder *rationes decidendi* – an den Reichshofrat zu übergeben. Während des Revisionsprozesses gingen auch weitere Schriftsätze der Parteien zur Sache oder mit der Bitte um eine zügige Entscheidung beim Reichshofrat ein.

Revisions- und Gegenrevisionschrift sind dem in Frage stehenden Sachverhalt und seiner juristischen Bewertung gewidmet und in vielen Fällen durch gelehrtes Argumentieren und Allegationen von Rechtsquellen geprägt. Selbst wenn die betreffenden Personen in den Quellen selten fassbar werden, müssen die meisten Parteien in Revisionsverfahren von entsprechend gebildeten Anwälten beraten worden sein, die den oben behandelten Beteiligten an solchen Prozessen hinzuzurechnen wären. Ihre juristische Argumentation machen Revisions- und Gegenre-

¹⁰¹ Diese Vorgangsweise wird häufiger durch Vermerke auf den Revisionsanträgen dokumentiert, z.B. Antrag v. Jakob Bailly contra Kletzlin, ps. 13. 1. 1633, wie Anm. 100: Vermerk des Reichshofrats über Entscheidung zu Zustellung an Obersthofmarschall als Vorinstanz mit Information über Annahme der Revision, Aufforderung zur Einholung der Gegenrevisionschrift der Beklagten und Weiterleitung dieser Schrift zusammen mit den vorinstanzlichen Akten und *rationes decidendi* an den Reichshofrat 15. 5. 1634, Vermerk des Obersthofmarschalls über Zustellung an Revisionsbeklagte mit 14-tägiger Frist zur Vorlage der Gegenrevisionschrift 2. 6. 1634.

¹⁰² Für das Reichskammergericht DIESTELKAMP, Zur ausschließlichen Zuständigkeit 169. Für den Reichshofrat KASPER-MARIENBERG, „vor Euer Kayserlichen Mayestät Justiz-Thron“ 118–123.

¹⁰³ Bailly contra Kletzlin, wie Anm. 100, Revision gegen Urteil des Obersthofmarschalls von 1628. Bailly hatte (ps. 13. 1. 1633) in Vorwegnahme des Vorwurfs der Fristversäumnis geltend gemacht, seine Revision innerhalb von zehn Tagen nach Verkündung des Urteils eingelegt, zunächst aber nicht weiterverfolgt zu haben, und für den Fall eines Desertionsurteils Nullitätsklage erhoben. Der Reichshofrat nahm den Revisionsantrag an.

¹⁰⁴ KASPER-MARIENBERG, „vor Euer Kayserlichen Mayestät Justiz-Thron“ 284f.; für das Reichskammergericht DIESTELKAMP, Zur ausschließlichen Zuständigkeit 169–171.

¹⁰⁵ *Sententia desertionis* des Reichshofrats im Fall Adelshofen contra Kellner auf Antrag des Revisionsbeklagten 19. 10. 1646, HHStA, RHR, Revisiones 1. 1642 hatte Johann Jakob Kellner beantragt, dem Oberst Johann von Adelshofen einen „terminum fatalem“ zur Einbringung seiner 1641 angekündigten Revisionschrift zu setzen, ein Antrag, dem der Reichshofrat nicht nachkam.

sionsschriften ganz unabhängig von verfahrensrechtlichen Fragen zu einer interessanten Quelle für das zeitgenössische, in der Praxis angewandte materielle Recht.

Ähnliches gilt für die *rationes decidendi* der österreichischen Regierungen bzw. des Obersthofmarschalls, mit denen darüber hinaus eine richterliche Urteilsbegründung vorliegt. Solche Begründungen sind aus der Frühen Neuzeit nur selten erhalten¹⁰⁶ und daher von besonderem Interesse. Hinsichtlich ihrer Ausführlichkeit fallen die *rationes decidendi* der Vorinstanzen des Reichshofrats im hier interessierenden Zusammenhang, die allerdings nur einem Teil der oft bruchstückhaft überlieferten Akten beiliegen, unterschiedlich aus; gelegentlich berief sich der Richter der Vorinstanz für eine ausführliche Darstellung des Sachverhalts auf die von ihm eingeholte Gegenrevisionschrift des Beklagten.¹⁰⁷ Von besonderem Quellenwert sind auch die dem Reichshofrat übermittelten erstinstanzlichen Akten, die den Akten reichshofrätlicher Revisionsprozesse gelegentlich beiliegen. Ihre Bedeutung ergibt sich daraus, dass die Akten der Niederösterreichischen Regierung in Prozessangelegenheiten fast vollständig verloren sind.¹⁰⁸ Im Archiv des Reichshofrats dürften auf diese Weise deutlich mehr Quellen zur Tätigkeit der Niederösterreichischen Regierung als Gericht erhalten geblieben sein als in dem im Niederösterreichischen Landesarchiv verwahrten Regierungsarchiv. Ähnliches gilt für das Archiv des Obersthofmarschallamts im Haus-, Hof- und Staatsarchiv, dessen einschlägige Überlieferung erst später einsetzt.¹⁰⁹ Unter vorinstanzlichen Akten sind allerdings selten die vom Vorgericht zusammengestellten und an den Reichshofrat

übermittelten Prozessakten zu verstehen. Häufiger legten die Parteien ihren Eingaben zur Unterstützung ihrer Argumentation einzelne Schriftsätze, Bescheide und Beweismittel aus dem vorinstanzlichen Prozess bei.

4.6. Die Entscheidungen des Reichshofrats

Die erste Entscheidung, die der Reichshofrat im Hinblick auf Revisionsanträge zu treffen hatte, betraf die Annahme oder Abweisung der Revision. Wie bei allen reichshofrätlichen Beschlüssen bleiben die Gründe, warum sie so oder so ausfielen, in der Regel im Dunkeln; lediglich die erwähnten *vota ad imperatorem*, Relationen der zuständigen Referenten am Reichshofrat und gelegentlich Einträge in den reichshofrätlichen Resolutionsprotokollen geben Auskunft über die reichshofrätlichen Entscheidungsgründe, liegen allerdings nur für einen Bruchteil der Fälle vor. Feststellen lässt sich nur, dass der Reichshofrat vielen Revisionsanträgen stattgab, eine ganze Reihe solcher Anträge aber auch abwies.¹¹⁰ Das Verfahren erscheint im 16. Jahrhundert noch wenig formalisiert: Die Ablehnung eines Revisionsantrags bedeutete nicht, dass der erneut eingereichte Antrag nicht doch noch angenommen werden konnte;¹¹¹ zur Revisionsklage wur-

¹⁰⁶ SELLERT, Zur Geschichte der rationalen Urteilsbegründung.

¹⁰⁷ Bericht des Obersthofmarschalls im Verfahren *Abyssos contra de Aviles* 16. 12. 1634, wie Anm. 66.

¹⁰⁸ Oben 195 mit Anm. 43.

¹⁰⁹ Oben 195 mit Anm. 44.

¹¹⁰ In einem guten Drittel der rund 60 im Jahr 1564 verhandelten Revisionsfälle wurden die Revisionsanträge abgewiesen; vor dieser Entscheidung waren, so weit die knappen Protokolleintragungen erkennen lassen, in einigen Fällen Berichte der Gegenpartei und der Vorinstanz eingeholt worden. Von den rund 20 im Jahr 1591 eingereichten Revisionsanträgen wies der Reichshofrat – zumeist nach Einholung von Gegenrevisionschrift und *rationes decidendi* – knapp die Hälfte ab. Für 1635 (ca. 20 Revisionsangelegenheiten) ist keine Abweisung nachweisbar; in diesen Fällen wurde meist direkt aufgrund des Revisionsantrags entschieden. Nicht immer lässt sich den Protokolleintragungen entnehmen, ob der Revisionsantrag angenommen wurde.

¹¹¹ Beispiel: *Stolderl contra Kellenberger* (Collenberger) 1564, HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/24½,

de häufig zunächst nur die Vorinstanz,¹¹² gelegentlich der Beklagte direkt¹¹³ gehört. War der Sachverhalt aus den vorgelegten Schriftstücken nicht hinreichend deutlich, forderte der Reichshofrat zusätzliche Informationen an¹¹⁴ oder setzte eine Kommission aus eigenen Mitgliedern ein, die Befragungen durchführen oder sonstige Beweise erheben sollten.¹¹⁵ Auffallend häufig bemühte er sich, einen Vergleich zwischen den Kontrahenten zu vermitteln. Solche Vergleichsverhandlungen konnten bereits vor einer Entscheidung über Annahme oder Ablehnung des Revisionsantrags eingeleitet werden,¹¹⁶ aber durchaus auch noch dann, wenn sich die Reichshofräte bereits auf ein Urteil geeinigt hat-

pag. 16 (Ablehnung des Revisionsantrags), 110 (Anforderung der vorinstanzlichen Akten), 197 (Ablehnung des Antrags auf Suspendierung der Vollstreckung), 198, 266 (erneute Ablehnung des Antrags auf Suspendierung der Vollstreckung), 278 (Suspendierung der Vollstreckung), 290 (Bestätigung der Suspendierung der Vollstreckung), 357 (Güteverhandlungen), 404.

¹¹² Z. B. Prokurator der Niederösterreichischen Kammer contra Schaunberg 1564, HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/24½, pag. 157, 203 (Eingang des Berichts der Niederösterreichischen Regierung, *votum ad imperatorem* wegen Annahme oder Abweisung der Revision), 204, 250. Der Revisionskläger Ludwig Peer wurde nach einem Bericht der Niederösterreichischen Regierung als Vorinstanz 1564 an die Regierung zurückverwiesen, HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/24½, pag. 169, 218, 258, 268, 275.

¹¹³ Beispiel: Brambilla contra Brambilla 1591, HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/63, pag. 154, 180.

¹¹⁴ Beispiel: Hofspital Wien contra Staupp (1591): Einholung zusätzlicher Informationen durch eine durch den Statthalter des Kaisers eingesetzte Kommission, HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/63, pag. 205, 235, 269, 282, 307, 361.

¹¹⁵ Beispiel: Kaiserlicher Kommissionsauftrag an die Reichshofräte Simon Hieronymus von Sprinzenstein, Dr. Kaspar von Terz und Dr. Thomas Hatzold 1. 3. 1630 im Fall Arzoni contra Martini, wie Anm. 75.

¹¹⁶ Beispiel: Hauser contra Schönkirchen 1564, HHStA, RHR, prot. rer. res. XVI/24½, pag. 215, 240, 246, 250, 294, 309, 310, 336, 339, 349, 351, 363, 374, 375, 397; nach dem Scheitern der Vergleichsverhandlungen wies der Reichshofrat den Revisionsantrag ab.

ten.¹¹⁷ In einigen Fällen wurde ein solches Vorgehen auch von dem mittels eines *votum* einbezogenen Kaiser explizit verlangt.¹¹⁸ Im Zuge seiner Bemühungen um eine gütliche Einigung konnte der Reichshofrat unter Umständen die Parteien vor sich oder eine Kommission aus eigenen Mitgliedern laden und mündlich auf sie einwirken.¹¹⁹ Die Revisionen von den österreichischen Regierungen und dem Obersthofmarschallamt bestätigen damit den für das Reichsgericht formulierten Befund, wonach der Vermittlungstätigkeit und dem Bemühen um eine gütliche Beilegung auch von Rechtsstreitigkeiten – ggf. unter Einbeziehung von Kommissionen – große Bedeutung zukam.¹²⁰ Diese Vorgehensweise entsprach der Verpflichtung des Reichsoberhauptes bzw. Landesherrn auf die Wahrung des inneren Friedens. In der Regierungszeit Kaiser Rudolfs II. band der Reichshofrat in sein Vorgehen regelmäßig dessen Statthalter als Landesfürst, Erzherzog Ernst, ein.¹²¹

Am Ende des Revisionsverfahrens stand ein die Entscheidung der Vorinstanz bestätigendes oder abänderndes Urteil (*sententia confirmatoria* bzw. *reformatoria*), in der Regel verbunden mit einem Kostenurteil, das festlegte, welche Partei für die bei der Revisionsinstanz aufgelaufenen Kosten aufzukommen hatte. Der Reichshofrat konnte

¹¹⁷ Beispiel: Enigk contra Dachpeck 1564, HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/22, pag. 271.

¹¹⁸ Beispiel: Rueber contra Gyllus 1564, HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/22, pag. 264, 266, ebd. XVI/24½, pag. 6, 32, 60, 80, 84, 111, 137, 144, 182, 197, 207, 210, 214, 215, 229, 246, 352: Anordnung von Güteverhandlungen zunächst durch den Kaiser, obwohl sich der Reichshofrat bereits auf eine *sententia reformatoria* geeinigt hatte, später mehrfach durch den Römischen König.

¹¹⁹ Beispiel: Hauser contra Schönkirchen 1564, HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/24½, pag. 246, 250, auf Befehl des Kaisers.

¹²⁰ Zusammenfassend SELLERT, *Pax Europae* 110f. mit Anm. 75.

¹²¹ Beispiel: Eysler contra Stampf 1591, HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/63, pag. 152, 218, 359, 360.

das vorinstanzliche Urteil auch teilweise bestätigen¹²² oder einer *sententia confirmatoria* eine Anweisung über das weitere Vorgehen des Vorgerichts anfügen, letzteres insbesondere im Fall einer Revision gegen ein Interlokut.¹²³ Die Vollstreckung erfolgte durch die Vorinstanz¹²⁴ oder eine reichshofrätliche Kommission.¹²⁵

4.7. Rechtskraft und Durchsetzung reichshofrätlicher Revisionsurteile

Der Reichshofrat fungierte als höchste und letzte Stufe des Instanzenzugs in den österreichischen Erbländern bzw. Österreich ob und unter der Enns bzw. vom Obersthofmarschallamt: Er revidierte Verfahren einer Vorinstanz und tat dies in direkter Stellvertretung des Kaisers bzw. Landesfürsten. Eine Appellation gegen seine Urteile einschließlich Revisionsurteilen war daher ausgeschlossen. Denkbar war dagegen, das Revisionsurteil durch eine erneute Revision anzugreifen, was dem Vorgehen gegen Urteile, die der Reichshofrat als Reichsgericht gesprochen hatte, entsprach. In den Akten finden sich gelegentlich Hinweise auf solche Superrevisionen.¹²⁶ 1637 wurde die Superrevision ausdrücklich verboten.¹²⁷

¹²² Beispiel: Revisionsurteil Bailly contra Kletzlin 17. 4. 1636, wie Anm. 100, Bestätigung des Urteils des Obersthofmarschalls als Vorinstanz mit Ausnahme der Ersetzung des Begriffs „*lagio*“ durch das „*landtsgepreuchige*“ Interesse.

¹²³ Beispiel: Stift Nonnberg contra Landsperg 1656, Anweisung des Obersthofmarschalls zur schriftlichen statt mündlichen Einvernahme der Parteien in der Hauptsache, HHStA, RHR, APA 125, fol. 678–706 = SELLETT, Die Akten Nr. 3309, hier fol. 701f.

¹²⁴ Schriftsatz v. Heinrich Wevering contra Kielmann, ps. 23. 3. 1626, wie Anm. 63.

¹²⁵ Beispiel: Stift Klosterneuburg contra Stadt Wien in Vertretung des Bürgerspitals 1621–1634 = SELLETT, Die Akten Nr. 2316; die Einsetzung einer Vollstreckungskommission ergibt sich aus einem undat. *votum ad imperatorem*, HHStA, RHR, APA 125, fol. 376–381, hier 376^v.

¹²⁶ Beispiele: Stift Klosterneuburg contra Stadt Wien in Vertretung des Bürgerspitals 1621–1634 (wie

Als weiteres Rechtsmittel gegen Revisionsurteile des Reichshofrats kam die *restitutio in integrum* in Frage. Die Betroffenen beriefen sich dabei auf „die gemeine beschriebene Rechten“ und den „*landsbrauch*“, die ein solches Vorgehen „*etiam adversus sententiam summi principis*“ erlaubten.¹²⁸ Mit einem entsprechenden Antrag ließ sich offenbar, im gegenständlichen Fall durch eine Entscheidung des Geheimen Rats, zumindest eine Suspendierung der Vollstreckung eines Revisionsurteils erreichen.¹²⁹

Ein reichshofrätliches *votum ad imperatorem* im bereits erwähnten Rechtsstreit um die Spittelau erwähnt mit der Urteilsdeklaration eine dritte Möglichkeit, ein Revisionsurteil des Reichshofrats abändern bzw. präzisieren zu lassen, wenn

Anm. 125), Beschwerde der Stadt, ps. 9. 8. 1633, sie sei, „*uneracht privat parteyen superrevision zuegelassen, [...] von solch tacite abgewiesen*“ worden, fol. 382f., Zitat 382^r. Der Reichshofrat kam in einem undat. *votum* zu dem Schluss, der Antrag sei abzuweisen, ebd. 390–393. Bei dem Augrundstück handelte es sich um die sog. Spittelau. Nörtl contra Pühel 1626–1627, HHStA, RHR, APA 125, fol. 506–542 = SELLETT, Die Akten Nr. 3307, Antrag auf Revision des reichshofrätlichen Revisionsprozesses „*durch Rechtsgelerdte, und alhier undt dises erzherzogthumbs Össterreich landt- und gerichtsbreuch- verständige herrn rätth*“ durch Dr. Paul Hieronymus von Ello, der den zwischen den Prozessparteien umstrittenen Weingarten erworben hatte, ps. 27. 9. 1627, fol. 515–522, Zitat 521^v. Nach eigenen Angaben hatte Ello durch seine Einrede eine Suspendierung der Urteilsverkündung erwirkt.

¹²⁷ FELLNER, KRETSCHMAYR, Die österreichische Zentralverwaltung I/2, 499.

¹²⁸ Restitutionsantrag v. Heinrich Kielmann contra Wevering [1626], wie Anm. 63.

¹²⁹ Ebd., Vermerk über Anforderung eines erneuten Berichts der Niederösterreichischen Regierung als Vorinstanz und Suspendierung der Vollstreckung der reichshofrätlichen *sententia reformatoria* „*per Imperatorem*“ 13. 3. 1626. Heinrich Wevering bezeichnete den Antrag Kielmanns als „*restitutionem in integrum oder revisionem super revisione*“, ps. 23. 3. 1626, ebd.

bei der Vollstreckung Unklarheiten entstanden, auf welchen Gegenstand sich das Urteil bezog.¹³⁰ Mit der Frage nach den Möglichkeiten des Vorgehens gegen reichshofrätliche Revisionsurteile ist noch nicht über ihre faktische Vollstreckbarkeit entschieden. Dabei konnte es zu allerhand Schwierigkeiten kommen, wenn Ansprüche Dritter¹³¹ oder immer neue Revisionsklagen¹³² der Vollstreckung entgegenstanden oder durch Fürbittschreiben weitere Vergleichsverhandlungen ausgelöst wurden.¹³³ Gerade die Fälle, in denen es zu Ketten von Revisionsklagen kam,¹³⁴ belegen allerdings auch, wie zügig der Reichshofrat als Revisionsinstanz agieren konnte: Die Revisionsurteile ergingen jeweils wenige Wochen bis zu zwei Jahren nach der vorinstanzlichen Entscheidung. In Einzelfällen konnte allerdings auch mehr als ein Jahrzehnt bis zum Revisionsurteil vergehen.¹³⁵

¹³⁰ Wie Anm. 125, undat. *votum* fol. 378–381, Bericht über Streit zwischen den Vertretern beider Prozessparteien anlässlich der Vollstreckung der reichshofrätlichen *sententia reformatoria* durch Einsetzung des Stifts in den Besitz des umstrittenen AuGrundstücks mittels kaiserlicher Kommissare, vom Reichshofrat befürworteter Antrag des Stifts auf Urteilsdeklaration.

¹³¹ Beispiel: Schriftsatz v. Johann Anton Gall contra Mingoni, ps. 14. 5. 1637, HHStA, RHR, Revisiones 6, Fasz. Ga–Gh (unfol.), Bericht über Scheitern der Vollstreckung der reichshofrätlichen *sententia confirmatoria* durch Einsetzung in Güter des Beklagten in Mähren am Einspruch der mährischen Stände aufgrund eines Moratoriums.

¹³² Beispiel: *Abyssos contra de Aviles* 1632–1637, wie Anm. 66, drei Revisionsanträge des Revisionsklägers gegen Zahlungsbefehle des Obersthofmarschalls.

¹³³ Beispiel: Gall contra Mingoni 1635–1637, wie Anm. 131, Bericht über kaiserliche Anordnung eines erneuten Vergleichsversuchs nach Fürbittschreiben zugunsten des Beklagten.

¹³⁴ Beispiel: *Abyssos contra de Aviles* 1632–1637, wie Anm. 66.

¹³⁵ *Sententia reformatoria* im Fall Fünfkircher contra Althan 3. 6. 1608, HHStA, RHR, Revisiones 6, Konv. Fri–Fu (unfol.).

Revisionen aus Österreich waren im 16. und 17. Jahrhundert ein weiteres, bisher nicht untersuchtes Arbeitsfeld des Reichshofrats. Die Analyse einschlägiger Fälle bestätigt einige der Befunde, die für das Reichsgericht Reichshofrat formuliert worden sind. Darüber hinaus stellt sie die direkte, institutionelle Bedeutung des Reichshofrats für die österreichischen Erbländer außer Frage.

Korrespondenz:

Dr. Eva Ortlieb
Universität Wien, Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte, Abt. KRGÖ
Strohgasse 45/2d, 1030 Wien, Österreich
eva.ortlieb@univie.ac.at

Abkürzungen:

d. Verf. die Verfasserin

ps. praesentatum, präsentiert

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
<http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf>

Literatur:

- Leopold AUER, Reichshofrätliche Testamente, Sperr- und Verlassenschaftsabhandlungen, in: Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 1 (2011) 9–22.
- DERS., The Role of the Imperial Aulic Council in the Constitutional Structure of the Holy Roman Empire, in: R. J. W. EVANS, Michael SCHAICH, Peter H. WILSON (Hgg.), The Holy Roman Empire 1495–1806 (Oxford 2011) 63–75.
- DERS., Werner OGRIS, Eva ORTLIEB (Hgg.), Höchstgerichte in Europa. Bausteine frühneuzeitlicher Rechtsordnungen (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 53, Köln–Weimar–Wien 2007).
- Wilfried BEIMROHR, Das Tiroler Landesarchiv und seine Bestände (= Tiroler Geschichtsquellen 47, Innsbruck 2000).
- Corpus Juris Civilis, hg. v. Albert KRIEGEL, Mauritius KRIEGEL, Ämilius HERRMANN, Teil 2: Codicem continens (Leipzig 71856).
- Decretales D. Gregorij Papae IX. suae integritati una cum glossis restitutae ad exemplar Romanum, mit

- Erläuterungen von Andrea ALCIATI (Venedig 1605).
- Bernhard DIESTELKAMP, Zur ausschließlichen Zuständigkeit des Reichshofrats für die Kassation kaiserlicher Privilegien, in: AUER, OGRIS, ORTLIEB, Höchstgerichte 163–176.
- Fridolin DÖRRER, Die für Vorderösterreich zuständigen Behörden in Innsbruck und die Quellen zur Geschichte Vorderösterreichs im Tiroler Landesarchiv, in: Hans MAIER, Volker PRESS (Hgg.), Vorderösterreich in der frühen Neuzeit (Sigmaringen 1989) 367–393.
- Stefan EHRENPREIS, Voten und Relationen des Reichshofrats, in: zeitenblicke 3 (2004) Nr. 3 [<http://www.zeitenblicke.de/2004/03/ehrenpreis/index.html>] (2004/abgerufen am: 28. 2. 2012).
- Helmuth FEIGL, Recht und Gerichtsbarkeit in Niederösterreich (= Wissenschaftliche Schriftenreihe Niederösterreich 86/87, St. Pölten–Wien 1989).
- Thomas FELLNER, Heinrich KRETSCHMAYR, Die österreichische Zentralverwaltung, Abt. I, Bd. 1–2 (= Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs 5–6, Wien 1907).
- Lothar GROSS, Die Geschichte der deutschen Reichshofkanzlei von 1559 bis 1806 (= Inventare österreichischer staatlicher Archive V. Inventare des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs 1, Wien 1933).
- DERS., Reichsarchive, in: L. BITTNER (Hg.), Gesamtinventar des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs, Bd. 1 (= Inventare österreichischer staatlicher Archive V, Inventare des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs 4, Wien 1936) 273–394.
- DERS., Reichshofratsprotokolle als Quellen niederösterreichischer Geschichte, in: Jb. für Landeskunde von Niederösterreich NF 26 (1936) 119–123.
- Oswald von GSCHLISSER, Der Reichshofrat. Bedeutung und Verfassung, Schicksal und Besetzung einer obersten Reichsbehörde von 1559 bis 1806 (= Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte des ehemaligen Österreich 33, Wien 1942).
- Karl HÄRTER, Cecilia NUBOLA (Hgg.), Grazia e giustizia. Figure della clemenza fra tardo medioevo ed età contemporanea (= Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento, Quaderni 81, Bologna 2011).
- Verena KASPER-MARIENBERG, „vor Euer Kayserlichen Mayestät Justiz-Thron“. Die Frankfurter jüdische Gemeinde und der Reichshofrat in josephinischer Zeit (1765–1790) (= Reihe des Centrums für Jüdische Studien 19, Innsbruck–Wien–Bozen 2012).
- Gernot KOCHER, Höchstgerichtsbarkeit und Privatrechtskodifikation. Die Oberste Justizstelle und das allgemeine Privatrecht in Österreich von 1749 bis 1811 (= Forschungen zur Europäischen und Vergleichenden Rechtsgeschichte 2, Wien–Köln–Graz 1979).
- Wilhelm KRAUS, Franz HUTER, Robert von LACROIX, Die Hofarchive, in: L. Bittner (Hg.), Gesamtinventar des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs, Bd. 2 (= Inventare österreichischer staatlicher Archive V, Inventare des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs 5, Wien 1937) 273–375.
- Ferdinand MENČÍK, Beiträge zur Geschichte der kaiserlichen Hofämter, in: AÖG 87 (1899) 447–563.
- Klaus MENCKE, Die Visitationen am Reichskammergericht im 16. Jahrhundert. Zugleich ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte des Rechtsmittels der Revision (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 13, Köln–Wien 1984).
- Joachim MYNSINGER a Frundeck, Singularium Observationum imperialis Camerae Centur. VI, hg. v. Arnold de REYGER (Wittenberg 1648).
- Samuel OBERLÄNDER (Hg.), Lexicon Juridicum Romano-Teutonicum, ND der 4. Aufl. 1753, hg. v. Rainer POLLEY (Köln–Weimar–Wien 2000).
- Peter OESTMANN, Ludolf Hugo und die gemeinrechtliche Appellation, in: Ludolf HUGO, Vom Missbrauch der Appellation, eingel. und hg. v. Peter OESTMANN, übers. v. Bernd-Lothar von HUGO (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 62, Köln–Weimar–Wien 2012) 1–43.
- DERS., Rechtsvielfalt vor Gericht. Rechtsanwendung und Partikularrecht im Alten Reich (= Rechtsprechung, Materialien und Studien 18, Frankfurt am Main 2002).
- Eva ORTLIEB, Die Entstehung des Reichshofrats in der Regierungszeit der Kaiser Karl V. und Ferdinand I. (1519–1564), in: Frühneuzeit-Info 17 (2006) 11–26.
- DIES., Lettere di intercessione imperiale presso il Consiglio aulico, in: HÄRTER, NUBOLA, Grazia 175–203.
- DIES., Reichshofrat, in: EdN, Bd. 10 (Stuttgart 2009) 914–921.
- DIES., Vom königlichen/kaiserlichen Hofrat zum Reichshofrat, in: Bernhard DIESTELKAMP (Hg.), Das Reichskammergericht. Der Weg zu seiner Gründung und die ersten Jahrzehnte seines Wirkens (1451–1527) (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 45, Köln–Weimar–Wien 2003) 221–289.
- Martin P. SCHENNACH, Gesetz und Herrschaft. Die Entstehung des Gesetzgebungsstaates am Beispiel

- Tirols (= Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 28, Köln–Weimar–Wien 2010).
- Anselm SCHNELL, *Ius Canonicum Abbreuiatum* (Augsburg 1749).
- Johann Baptist SCHWARTZENTHALER, *Tractatus iudiciarii ordinis in tres libros digestus, Pars secunda: Auctuarium iudiciarii processus* (Frankfurt am Main 1613).
- Wolfgang SELLERT (Hg.), *Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats, Serie I: Alte Prager Akten, Bd. 3: K–O*, bearb. v. Eva ORTLIEB (Berlin 2012).
- DERS. (Hg.), *Die Ordnungen des Reichshofrates 1550–1766, Bd. 1: bis 1626, Bd. 2: bis 1766* (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich 8, Köln–Wien 1980–1990).
- DERS., *Prozeßgrundsätze und Stilus Curiae am Reichshofrat im Vergleich mit den gesetzlichen Grundlagen des reichskammergerichtlichen Verfahrens* (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 18, Aalen 1973).
- DERS., *Pax Europae durch Recht und Verfahren*, in: AUER, OGRIS, ORTLIEB, *Höchstgerichte* 97–114.
- DERS., *Die Revision (Supplikation) gegen Entscheidungen des Kaiserlichen Reichshofrats*, in: Ignacio CZEGUHN u.a. (Hgg.), *Die Höchstgerichtsbarkeit im Zeitalter Karls V. Eine vergleichende Betrachtung* (= Schriftenreihe des Zentrums für rechtswissenschaftliche Grundlagenforschung Würzburg 4, Baden-Baden 2011) 21–37.
- DERS., *Zur Geschichte der rationalen Urteilsbegründung gegenüber den Parteien insbesondere am Beispiel des Reichshofrats und des Reichskammergerichts*, in: Gerhard DILCHER, Bernhard DIESTELKAMP (Hgg.), *Recht, Gericht, Genossenschaft und Policity. Studien zu Grundbegriffen der germanistischen Rechtshistorie* (Berlin 1986) 97–113.
- Barbara STAUDINGER, *Juden am Reichshofrat. Jüdische Rechtsstellung und Judenfeindschaft am Beispiel der österreichischen, böhmischen und mährischen Juden 1559–1670* (phil. Diss., Univ. Wien 2001).
- Otto STOLZ, *Geschichte der Verwaltung Tirols. Teilstück des 2. Bandes der Geschichte des Landes Tirol*, bearb. v. Dietrich THALER (= Forschungen zur Rechts- und Kulturgeschichte 13, Innsbruck 1998).
- Eduard STROBL *Ritter von Albeg, Das Obersthofmarschallamt Sr. k. und k. Apostol. Majestät* (= Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs 4, Innsbruck 1908).
- Christian SZIDZEK, *Das frühneuzeitliche Verbot der Appellation in Strafsachen. Zum Einfluß von Rezeption und Politik auf die Zuständigkeit insbesondere des Reichskammergerichts* (= Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alt-europas, Fallstudien 4, Köln–Weimar–Wien 2002).
- Viktor THIEL, *Die innerösterreichische Zentralverwaltung 1564–1749, Teil 1: Die Hof- und Zentralbehörden Innerösterreichs 1564–1625*, in: AÖG 105 (1916) 1–210 (auch monographisch: Wien 1916).
- Christine TROPPER, *Die Niederösterreichische Regierung als landesfürstliche Lehenstube. Geschichte der Behörde und Erläuterung des Archivbestandes*, in: *Mitteilungen aus dem Niederösterreichischen Landesarchiv* 6 (1982) 35–48.
- Sabine ULLMANN, *„vm der Barmherzigkait Gottes willen“*. Gnadengesuche an den Kaiser in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: Rolf KIESSLING, DIES. (Hgg.), *Das Reich in der Region während des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit* (= Forum Suevicum 6, Konstanz 2005) 161–184.
- Gunter WESENER, *Das innerösterreichische Land-schrankenverfahren im 16. und 17. Jahrhundert* (= Grazer rechts- und staatswissenschaftliche Studien 10, Graz 1963).
- DERS., *Das Verfahren vor der niederösterreichischen und innerösterreichischen Regierung als erster Instanz „in Hofrechten“ und „verhörsweiß“* (Ordinari- und Extraordinari-Prozeß), in: *Die Steiermark im 16. Jahrhundert. Beiträge zur landeskundlichen Forschung* (= Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark 27, Graz 1979) 181–242.
- Alain WIJFFELS, *Qui millies allegatur. Les allégations du droit savant dans les dossiers du Grand Conseil de Malines (causes septentrionales, ca. 1460–1580)*, 2 Teile (= Rechtshistorische Studien 11, Leiden 1985, auch als: *Verzamelen en bewerken van de jurisprudentie van de Grote Raad, Nieuwe Reeks* 10, Amsterdam 1985).
- Thomas WINKELBAUER, *Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter, Teil 1* (= Österreichische Geschichte 1522–1699, Wien 2003).
- Steffen WUNDERLICH, *Das Protokollbuch von Mathias Alber. Zur Praxis des Reichskammergerichts im frühen 16. Jahrhundert*, 2 Bde. (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 58, Köln–Weimar–Wien 2011).

Zusammenfassung

Wie die neuere Forschung gezeigt hat, ist der Reichshofrat als multifunktionale Institution zu verstehen, die auf verschiedenen Gebieten – der Verwaltung, der Beratung des Herrschers sowie der Rechtsprechung – tätig war. Der Reichshofrat war dabei nicht nur eine Institution des frühneuzeitlichen Heiligen Römischen Reichs, sondern auch der österreichischen Erbländer. In dieser Funktion war er u.a. für Revisionen von Entscheidungen der Oberösterreichischen Regierung (vor 1564, 1595–1602), der Niederösterreichischen Regierung (bis in die 1630er Jahre) sowie des Obersthofmarschallamts (bis in die 1670er Jahre) zuständig. In diesen Verfahren bewies der Reichshofrat eine bemerkenswerte Flexibilität; großer Wert wurde einvernehmlichen Lösungen für die den Prozessen zugrundeliegenden Konflikte beigemessen. Obwohl Revisionen nur einen kleinen Teil der reichshofrätlichen Tätigkeit insgesamt sowie bezüglich der österreichischen Erbländer ausmachten, hatten sie eine wichtige Funktion. Als dem Gnadenbereich zugeordnetes, außerordentliches Rechtsmittel ermöglichten sie die Überprüfung von Entscheidungen, gegen die angesichts der Würde der betreffenden Spruchkörper nicht appelliert werden konnte.

Summary

As recent research has shown, the Imperial Aulic Council (“Reichshofrat”) was a multifunctional institution that operated in such varied fields as administration, advising the monarch, and dispensing justice. However, the Council was not only an institution of the Early Modern Empire but also of the Austrian hereditary lands. In this second capacity it reviewed sentences rendered by the “Regierungen” of Upper Austria (up to 1564 and again from 1595 to 1602) and of Lower Austria (up to the 1630s) as well as the “Obersthofmarschallamt” (up to the 1670s). The Aulic Council’s procedure in these cases shows a remarkable flexibility and demonstrates the great importance attached to amicable settlements. Although revision was only a small part of the Council’s work both at the imperial level and with respect to the hereditary lands, they served an important need. As an extraordinary means of legal remedy within the sphere of the monarch’s grace, they allowed the review – and the supervision – of decisions that could not be submitted to appeal because of the authority of the bodies that had rendered them.